Der zufälligen Relationen

Von

Alten und neuen denckwürdigen Geschichten, Urkunden, Documenten, Büchern, Müntzen, Medaillen, vornehmen Geschlechtern, Theologis, Jure-Consultis, Medicis, Philosophis, Künstlern und andern Sachen,

Die

Kirchen- Policey- und Schul-Historie, sonderlich in Ober-Teutschland betreffend.

Herauß gegeben

Von

Einigen Liebhabern ihres Vaterlandes.

SUPPLEMENTUM I.

Ulm, bey Wolfgang Schumacher, Anno 1719.

9.

Vor-Bericht.

Nachdeme die zu unsern Relationen vorgekommene Materien / in Ansehung ihrer Grösse von zimmlicher Ungleichheit seynd / und solche nicht alle denen in ihrer behörigen Ordnung fortlauffenden Sammlungen inserirt werden können ; als hat man um dieser und anderer erheblichen Ursachen willen für gut erachtet / denen hinfüro fortwährenden Sammlungen nach dem Exempel einig anderer Journalen besondere Supplementa beyzufügen / die mit göttlicher Hülffe künfftig einen eigenen Band außmachen / und mit erforderlichen Registern versehen werden sollen / welches man dem geneigten Leser zu dienlicher Nachricht vermelden / und sich zu dessen Wohlgewogenheit fernershin bestens empfehlen wollen.

Innhalt

Dieses ersten Supplements.

I. Bericht von dem Baßler-Gebiet/ rc. p. 1
II. Friedens-Vertrag zwischen Zürich und Bern an einem/und dem Hrn. Prälaten von St. Gallen am andern Theil. 9
III. Programma und Bericht von dem Gymnasio zu Heilbronn. 41
IV. Bruder Mich. Styfels Lied von D. Lutheri Lehr. 48
V. Copia eines Ablaß-Briefs Pabsts Alexandri VI. 82

I.

Bericht von dem Baßler-Gebiet / oder der alten Rauracorum Landschafft auß dem Urstisio.

1. DAs Land um den Berg Juram, vom Rhein an biß gegen Niedergang auf die Burgundische Grentzen / welches wir Rauracer Gegne heissen / hat dieser Zeit kein besondern Alemannischen oder Teutschen Nahmen / wie andere beyliegende Landschafften / als das Suntgow / Ergow / Breißgow / ꝛc. Wiewohl es nicht ein unachtbarer Theil der obern Teutschen Landen ist. Dahero kommts / daß viel Leuthe darinn erzogen und gebohren / von dem Nahmen ihres Vatterlands ingemein befragt / kein Bescheid zu geben wissen. Den Gelehrten ist der alte Nahm / Raurici oder Rauraci, auß den alten Scribenten / Julio Cæsare, Plinio, Ptolomæo, Marcellino, Antonini Itinerario, wohl bekannt. Solinus nennet

sie Tauricos, ist aber daran / entweders von ihm / oder seinen Abschreibern verfehlet.

II. Wiewohl nun dieses Lands Marchen und Begriff bey den alten Geographen / (welche mehr auf Beschreibung gantzer Völckern / dann derselbigen sonderbahre Landschafften und Abtheilungen gesehen /) so gar eigentlich nicht verzeichnet worden / hat doch Plinius auf sie gnugsam gedeutet / als er sagt / sie seyen zwischen den Helvetiern und Sequanis gelegen. Welchem dann auch Cæsar zustimmet / sprechende: Sie grentzen mit den Helvetiern. Wann nun der Helvetier Land einseits (als gedachter Julius Cæsar außtrucklich meldet.) Der Rhein und Jurtenberg endet: Anderseits aber die Sequani exteriores, oder heutigen Suntgöwer / gleicher Weiß an das Gebirg Juram, (so am selbigen Strich Blawen heisset /) stossen: So ist der Rauracer Begriff / samt seinen Anwenden / leichtlich zu erkennen / Ja / es kan auß gedachter Scribenten Vermeldung also geschlossen werden:

Zwischen den Helvetiern und Sequanern ligt das Gebirg Jura, sagt Cæsar lib. 1. de Bello Gallico.

Nun aber ligen die Rauracer zwischen den Helvetiern und Sequanern / sagt Plinius lib. 4. cap. 17. Derowegen muß folgen / daß die Rauracer deß Bergs Juræ Einwohner und Beywohner seyen. Strabo ein Griechischer Beschreiber deß Erdrichs / weiß nichts von den Rauracern / sondern rechnet diese Landes Gegne unter die Sequanos, anzeigende / die heraussen gegen dem Rhein wohnhafften Sequaner stossen an der Helvetier Land / und der

Jurten Unterscheide beyde Völcker. Welches dann an diesem frembden Scribenten nicht zu achten / dieweil ihme die eigentliche Abtheilung dieser Landen / in die geringern Völcker / nicht also bekannt seyn mögen / als aber den Römischen / welche unsere Länder durchreyset / und selbsten besichtiget. Marcellinus zwar / welcher schon in diesen Landen gewesen / und der Rauracern nicht vergessen / zehlet sie doch auch unter die Sequaner / darum / daß sie derselben Römis. Provinz oder Land-Pflegerey zugehöreten / dieselbige war abgetheilt in die Sequanos Transjuranos, welche jenseits dem Jurten ligen; Als da ist heutigs Tags Uchtland / die Waat / Saffoy; und in die Cisjuranos, hiediesent dem Gebirg wohnhafft: deren dann wiederum zweyerley waren / die Innern um Bysantz und Hoch-Burgund / biß an die Sone / und die eussern dem Rhein zu gelegen / als die Rauracer und Suntgöwer sind.

Hierum setze ich zum Theil auß der Alten Gezeugnus / zum Theil auß gegenwärtiger Zeiten Gelegenheit / disem Land folgende Marchen / gegen Mittag den Berg Juram, wie sich derselbige von Niedergang gegen Aufgang zeucht / von der Clüse Pirreport, biß zum Anfang deß Buchsgows / da sich die Aar dem Gebirg zuneigt / und so viel als unten an seinen Wurzeln hinfleußt / allda ist der Aaren-Strohm durch nider biß in Rhein eigentlicher die Mittag-Wandt / dann der Jurassus. Gegen Aufgang beschleust es der Rhein / gegen Mitnacht das Heimthal / und Ende deß Jurten-Gebirgs / welches gemeldtem Thal nach der Blawe heißt. Gegen Niedergang abermals das Gebirg von Pierre pertiis,

über den Freyenberg herab. In meinem Lateinischen Epitome hab ich Glareano gefolget / und die Birs zu einem Unter-March gesetzt / hiemit dem gantzen Land eines Triangels-Form gegeben. Wann ich aber die Sach eigentlicher betrachtet / und vermercket / daß der Blawe ein Vor-Gebirg und Arm deß Juraſſi iſt / ſo iſt derſelbe von dieſem Landes-Begriff nicht außzuſchlieſſen / weil Raurici alle die heiſſen / ſo den Juram zu Berg und Thal bewohnen. Und dieweil ſich derſelbe ſonderlich Mitternachts in viel Vor-Gebürge / Hörner und Zincken außtheilet / mit vielen und langen dazwiſchen ligenden Thälern / daher iſts / daß der Rauracer mehrer theils hiedieſent deß Gebirgs höchſten Grad wohnet / und der mindere Theil jenſeit gegen Mittag / da er ſich ſtracks herab in die Ebne deß Buchsgöw zeucht / und von dem Aaren-Strohm ſo viel als eingezeilet iſt. Wann nun dieſe Land-Marchen geſetzt werden / ſo fället auf die 4. Winckel / gegen Mittag die Clus Pierreport, gegen Niedergang Urſiz oder Pourrentrut, doch außgeſchloſſen / gegen Mitnacht die Stadt Baſel / gegen Aufgang der Fleck Coblentz / ſo vor Zeiten nahmhaffter geweſen ſein wird / dann jetziger Zeit / weil er den Römiſchen Nahmen behalten / da die 3. Schiff-reichen Waſſer / die Aar / Limmat und Ruß in einem Furth in Rhein fallen: Alles nit unbekannte Zeil-Stette.

III. Hierauß wird offenbar / daß dieſe Landſchafft vor Zeiten ein Theil deß alten Galliæ geweſen ſey / welches der Rhein und Hochgebirg gegen Aufgang geendet hat. Daſſelbige theilet man in

3. Theil /

3. Theil/ in Aquitaniam, Celticam, Belgicam, und wurden die Helvetier und Sequaner (darunter man auch die Rauracer verstunde/) denen Celtern zugezehlet/ als Julius Cæsar mit lautern Worten anzeigt. Als aber die Römer deß gantzen Gallien mächtig worden/ allda hat Käyser Augustus (wie Strabo lib. 4. schreibt/) die Celter gestümmelt/ in die Lugdunische und Narbonensische Provinz abgetheilet/ dazu die Völcker zwischen der Löre und Gironda so zuvor den Celtern zugehöreten/ dem Aquitanischen Gallia zugeben/ also daß Gallia forthin vier abgesonderte Theil hatte/ namlich/ Narbonensem, Aquitaniam, Lugdunensem und Belgicam, deren ein jegliches in etliche mindere Provincien getheilet ward/ wie dann Ptolomæus, Plinius, Mela, Æthicus, und andere dieser Abtheilung folgen. Also gehöreten die Rauracer unter deß Lyonischen Galliæ fünffte Provinz, Sequanorum geheissen/ wie solches in dem Provinz-Büchlein Gallicæ klärlich zu ersehen. Dieser Zeit ist ermeldte Gegne/ (wie auch die heutige Eydgenoßschafft) ein Theil der Obern Teutschen Landen/ gebraucht sich auch zu mehrem Theil Teutscher Sprach/ außgenommen ein kleiner Theil/ so mit dem Burgund grentzet. Deß Lands alter Nahm entsteht von der Haubt-Stadt/ welche vor Zeiten darinn gelegen/ und Rauricum geheissen/ letztlich aber/ (wie hernach folgen wird/) den Nahmen Augusta empfangen hat. Es war je damals in Gallia bräuchig/ die Gelegenheit um die fürnehmste Städte/ von denselben zu nennen/ als Nemetes, Treviri, Lingones, &c. Man wolte dann sprechen: Die umligenden Län-

der hätten ihren Haubt-Städten den Nahmen geben.

IV. Von dieses Wörtleins Ankunfft sind zweyerley Vermuhtungen gefallen: Etliche meynen die Römer haben das Teutsche Wörtlein auf die Art ihrer Sprach gebogen/ und auß Rauchrackhern/ Rauracos gemachet/ vermeynen dieser Gegne sey daher ihr Nahme kommen/ weil sie sich in bergichte Schlünd und Thäler/ so viel als in raue Rachen an den Berg Juram zusammen ziehe. Andere haben es auf raue Acker gedeutet/ darum daß der Boden Gebirgs halb steinecht/ dazu ein vesten und starcken Grund hat/ also daß der Ackermann/ wann er das Erdrich pflügen will/ drey oder vier/ an etlichen Enden auch fünff paar Oxen oder Pferdt/ fürspannen muß/ welches anderswo mit einem paar leichtlich geschehen kan.

V. Ob aber dieses Wort auß Teutscher Sprach sein Ursprung habe/ daran steht viel Zweiffels. Ein unbekannter Nahme ist bald auf ein bekannt Ding gezogen/ aber da deß kein Bewährung fürzubringen/ ist wenig darauf zu achten. Plinius nennet ein Wasser in Lanquedocken Raurarin, hat auch von dieses Lands Nahmen wenig Unterscheids/ und ist doch kein Teutsch Wort.

Den Berg Juram, oder Jurassum belangend/ hat auch derselbe in Rauracer Gegend sein alten Nahmen gar verlohren/ und neue bekommen/ allein heißt er noch ausserhalb/ der Jurten/ deß Orths/ da er Hoch-Burgund von der Waat absönderet/

sich

sich gegen Genff und ferner hinein erstrecket. In unserer Rivier hat er an mancherley Orthen und Durchwegen sonderbahre Nahmen. Da er sich dem Rhein zubegibt / heisset er von altem Vocetius, zu Teutsch der Bötzberg / darüber geht ein Land-Straß nach Baaden und Zürch. Oberhalb im Sisgöw / heisset er von den Wayden die Schaaf-matt / welche in derselbigen Gegne sonderlich fett werden / daher die Frickthaler Schaaf und Häm-mel für andern gepriesen werden. Ferner bey dem Schloß Honberg / da ein Straß nach Lucern füh-ret / wird er der Nider-Hawenstein / und bey Wallenburg darüber die Straß nach Solothurn gehet / Ober-Hawenstein genennet / von den Felsen / welche an beyden Orthen also durchgehauen und geschlissen seynd / daß man die Last-Wägen hinüber bringen mag. Weiters gegen Niedergang heisset er die Wasserfall / darnach der Beinwei-ler-Berg / an welchen Orthen auch Wege hinüber gefunden seynd. Im Münsterthal bey den Gänß-brunnern ist deß Gebirgs höchster Grad von Natur durchgebrochen / also daß man durch ein Enge Clus in das Buchsgöw auf welschen Rore hindurch kom-men mag. Selbiges Orths heißt es der Leber-berg / zu hindrist aber da man durch den gehauenen Felsen in das Wiflisburger-Göw kommt / *Pierre-pertiis*. Und dieses sind deß Gebürgs Nahmen sei-nem höchsten Grad nach / dann sonst seine Hörner und Vor-Gebürge hin und her mancherley Weise genennet werden / als der Freyberg / Rippetsch / der Blawe. rc. rc. Dieses Land erstrecket sich in sei-ner Länge von gemeldten Pass Pierrepertiis , biß gen

Waldshut am Rhein hinab / zehen / und sein Breite von Basel über die Schaafmatt an die Aar / vier grosser Teutscher Meil Wegs weit : Ist gleichwol Gebürgs halber an vielen Enden ein rauhes Land / jedoch allenthalben zu Berg und Thal wohl bewohnet und erbauen. Dann darinn findest du zehen Städte / und bey anderthalb hundert Pfarr-Kirchen / Vermög deß Bischöfflichen March-Registers. Die vier nahmhafften Strich darinn seynd / das Saltzgöw / Süßgöw / Buchsgöw und Frickhgöw. Seine fürnehmste Wasser sind die Birs / fleußt auß dem Saltzgöw / die Ergetz durch das Sißgöw / und die Dinneren durch das Buchsgöw. Die Dub nimmt allein ein Schwang in diese Gegne / lauffet darnach wieder in Burgund / auß welchem sie herkommen. Deß gantzen Lands geistliche Jurisdiction gehöret dem Bisithum Basel : Aber die weltliche Oberkeit ist zertheilt. Was gegen Aufgang oberhalb Basel am Rhein ligt / gehöret zu mehrem Theil dem Hauß Oesterreich / was aber gegen Niedergang dem Burgund zu ligt / dem Bischoff zu Basel / was in Mitten / ist den Städten Bern / Basel und Solothurn zuständig. Das Land hat an mehrtheil Orthen einen herrlichen Acker-Bau / mit einem Meel-reichen und weissen Getrayd / also / daß dieses Gebirg-Korn weit besser / denn das Suntgöwische. An vielen Enden hat es Wein-Gewächs / sonderlich um Basel / Lichtstal und Sissach ; Item im Frickgöw unter Olten herab ; Es seynd auch bey unsern Zeiten in vielen andern Thal-Geländen die Hügel mit Reben besetzt worden. Allein ist das Gebirg-Land

hinter

hinter Telschberg hinein also winterlich / daß da kein Wein wachsen mag / auch an etlichen Orthen / sonderlich am Freyenberg und daselbst herum / wenig Getrayds bringt / hat aber sonst / (wie das Land überall / zu Berg und Thal /) viel schöner Wiesen und Wayden mit viel Viehes.

II.

Friedens-Vertrag / wie derselbe durch beyder Lobl. Ständen Zürich und Bern an einem; Danne Ihr Fürstl. Gnaden deß Hrn. Prälaten von St. Gallen am anderen Theil; Herren Pacificatoren zu Baden im Ergeu beabredet / von Denselben nach eingempfangenen Vollmachten unterschrieben / und endtlich von denen Allseitig-Hohen Herren Principalen Selbsten ratificirt worden. Zürich / gedruckt in der Geßnerischen Truckerey. An. MDCCXVIII. (a)

In dem Namen der allerheiligsten ohnzertrenten Dreyeinigkeit / Gottes des Vaters / des Sohns / und des Heil. Geistes / Amen.

Zu wüssen / kund und offenbar seye hiemit männiglich; Alsdann sich zu allgemeinem Bedauren begeben / daß zwischen den Beyden Lobl. Ständen

 Zürich

(a) Der Verlauff deß Anno 1712. in der Eydgnoßschafft wegen der Landschafft Toggenburg entstandenenen Kriegs / und welcher gestalten die Löbl. Ort Lucern / Ury / Schweitz / Unterwalden und Zug deß damahligen Hrn. Prälaten Parthey

Zürich und Bern / an Einem ; und Ihr Fürstl. Gn. dem Hrn. Abbt / Decan und Capitul der Stift St. Gallen / am Anderen Theil ; einige Irrung / Mißhell und Zweyspalt / Toggenburgischen Lands-Beschwehrden halber / erwachsen / welche / ohnerachtet aller angewendeten Mühe / Fleiß und Sorgfalt / solche Weiterung gewonnen / daß endtlich / auß Gottes gerechter Verhängnuß / man nicht allein im Toggenburg / sonder auch den Alt-St. Gallischen Landen zu Krieglichen Verfassungen und würklichen Thätlichkeiten gerathen ; Eingangs ermeldte hohe Ehren-Partheyen / auß sonderer Lieb und Neigung zum Friden / zugegeben / daß Einige auß Dero Ehren-Mittlen / allhier in Baden / anfänglich ohne Character sich zusamen gethan / und vermittlest Gottes gnädiger Leitung / und ohnermüdeter Arbeit / die Sachen so weit gebracht / daß Sie zu Herstellung eines / Gott gebe ! beständigen / immerwährenden Fridens / auch Eydtgnössischer Treu und Freundschaft / folgende Articul zu Papier gebracht / und / in kraft nachgehends erhaltenen Gewalts /

they ergriffen / nach zimlichem Verlurst aber mit beeden Löbl. Ständen Zürch und Bern den 18. Julii, 9. und 11. Augusti ejusd. Anni einen neuen Land-Frieden errichtet / solle künfftig bey anderer Gelegenheit erzehlet werden. Anjetzo hat man nur melden wollen / daß zwischen denen Abgeordneten von Zürich und Bern eines / und deß verstorbenen Hrn. Prälaten von St. Gallen andern theils / bereits schon Anno 1714. den 24. Martii zu Rorschach ein Friedens-Verglich geschlossen worden / den aber gedachter Hr. Prälat nicht ratificiren wollen / sondern hat dieses wichtige Geschäffte seinem Herrn Successore überlassen / wiewohlen beede Friedens-Verträg in etwas unterschieden sind.

walts/ auf willkührliche Ratification Allerseits Hoher Herren Principalen unterzeichnet.

I. Daß ein jeweiliger Fürst und Abbt zu St. Gallen der natürliche Ober- und Land-Herr im Toggenburg heissen und seyn solle / auch die Land-Leuthe im Toggenburg demselben gewohnliche Huldigung und Pflicht leisten ; Jedoch also/ daß besagte Toggenburgische Land-Leuth / bey allen ihren habenden Freyheiten und Rechtsamen beständig und ohngehindert verbleiben / und ist um das in Streit gekommene verglichen worden / wie hernach von einem Puncten an den anderen folget:

II. Der Land-Rath solle in Sechzig Mann bestehen / als Dreysig von Catholischer / und Dreysig von Evangelischer Religion / dieselben aber auß allen Gegnenen des Lands von den Gemeinden selbsten erwehlt / auch so lang sie sich wol halten / und zu Verwaltung ihrer Stellen tauglich sind / nicht abgeänderet werden ; Demselben auch zustehen / einen Obmann dises Lands-Raths und dessen Statthalter ; item Seckelmeistere/ Panner-Statthalter/ mit Alternation unter beyden Religionen ; Schreibere / Commissarios und Botten aber in gleicher Anzahl selbsten zubesetzen ; mithin auch das Land-Sigil bey sich zubehalten / und solches zu denjenigen Sachen zugebrauchen / die disem Land-Rath zubehandlen zukommen und gebühren.

III. Deß Land-Raths Obligenheit solle seyn / auf die Freyheiten und andere deß Lands gemeine und sonderbare Anligenheiten zuwachen und Sorg zutragen : und wann selbiger vermeynte/ deßnahen beschwert zuseyn / solches bey einem jeweili-

gen

gen Fürsten mit gebührendem Respect vorzutragen/ und um Remedur zubitten; Fahls aber selbige nicht zuerhalten wäre/ alsdann an gebührendem Orth/ solche mit Recht ohne fehrneren Umtrieb zusuchen: Item die Steuren/ Bräuch und Kriegs-Unkösten anzulegen/ zuvertheilen/ die Rechnung hierum unter sich selbs abzunehmen/ und andere dergleichen Sachen zubehandlen; Immittelst aber solcher Sachen/ welche Ihr Fürstl. Gnaden absonderlich zustehen/ oder denen nachfolgenden ordenlichen Gerichten in dem Land zubeurtheilen gebühren/ sich nicht anmassen.

IV. Der Land-Räthen Eyd solle in folgendem bestehen: So wol Ihr Fürstl. Gnaden/ als auch des Lands Nutzen und Frommen zuförderen/ ihren Schaden zuwahrnen und zuwenden/ auf die Freyheiten und Angelegenheiten des Lands ein sorgfältig Aufsehen zuhaben/ und was deme zuwider fallen möchte/ durch gütliche Mittel als gebührendes Recht abzuwenden trachten: den Land-Rath/ so oft sie erforderet werden/ fleissig zubesuchen/ auch die Anlagen und Abtheilungen der Land-Kösten nach der Billichkeit einzurichten/ und in obernanten Sachen das zubesorgen/ was zu des gemeinen Lands Heil und Wolfahrt gereichen mag/ getreulich und ohne Gefehrd.

V. Der Land-Rath solle jährlich auf einen gewissen Tag ordinariè einmal besamlet werden/ um des Lands Angelegenheiten zubehandlen: und wann dannzumalen etwas fürfallen wurde/ so den Fürsten berührte/ solches Demselben/ oder dessen

jeweiligen Landvogt / durch zwey oder drey Land-Räth ehrenbietig wissen lassen.

VI. Wann aber in währendem Jahr man nothwendig befunde / den Land-Rath zubesamlen / solches ohne einiche Hinternuß geschehen können / jedoch / daß des Tags vor der Zusamenkonft / einem jeweiligen Landvogt kund gethan werde / daß der Land-Rath sich morndes besamlen wolle; und wann auch nachgehends etwas vor dem Land-Rath fürfiele / das den Fürsten berührte / Ihme oder seinem Landvogt solches / wie obgemeldt / durch zwey oder drey Land-Räth wissenthaft gemacht werde.

VII. Es solle auch der Land-Rath schuldig seyn / alle diejenige Land-Leuthe / welche vierzehen Jahr und darüber Alt sind / und den Land-Eydt noch nicht beschwohren haben / je zu fünf Jahren um für sich zubescheiden / und selbige zu Beschweerung sothanen Land-Eydts vor dem Land-Rath anzuhalten; diser Land-Eyd aber gemeinlich von dem ganzen Land / so oft eine Lands-Gemeind gehalten wird / feyrlich erneuert und beschwohren; deßgleichen auch die Panner-Herren-Stell / dem Harkommen gemäß / von der Lands-Gemeind besezt werden.

VIII. Das Land-Gericht solle also besezt werden / daß desselbigen Præsident ein jeweiliger Landvogt in dem Toggenburg seye; die Wahl der Richteren aber also beschehen / daß ein jeweiliger Fürst das völlige Land-Gericht / bestehende in vier- und zwanzig Mann / auß allen Gegnenen des Lands / nemlich den zwey- und zwanzig alten Kirch-Hörenen / und zwahren auß jeder derselben Einen / von

Liech-

Liechtensteig und Wattweyl aber / auß jederem Orth zween / mit tüchtigen / ehrlichen / ohnverleumdeten Männeren / und benanntlichen zwölff von Evangelischer / und zwölff von Catholischer Religion besetzen möge.

IX. Disere Land-Richter sollen dahin beeydiget werden / das Gericht / so oft sie erforderet werden / fleissig zubesuchen; zurichten was vor sie komt / dem Armen als dem Reichen / dem Reichen als dem Armen / dem Frömden als dem Heimschen / niemand zu lieb noch zu leyd / und darum kein Mieth noch Gaben zunehmen / sonder alles zuthun von Gottes und des Rechten wegen / ohne Ansehen der Person / und Religion / getreulich und ohne Gefehrd.

X. Dises Land-Gericht solle in dem Namen und auß Gewalt / auch zu Handen deß Fürsten verbannet und gehalten werden.

XI. Für dises Land-Gericht gehören alle Criminal- und Malefitz-Sachen / um von selbigem bey Ehr und Eyd beurtheilet zuwerden / und bestehet solches einig auß dem jeweiligen Landvogt / denen bestellten vier- und zwanzig Landt-Richteren und dem Landschreiber / welchem Landvogt und Land-Gericht / als zumahlen Fürstlichem Land-Rath / gleichfahls zukomt und gebühret / die Land- und andere Mandata, auch Satz- und Ordnungen aufzurichten und außzufertigen.

XII. Um Criminal-Fehleren willen / welche nach dem Rechten keine Leibs-Straff nach sich ziehen / sondern gemeinlich mit Gelt-Straffen angesehen werden / solle kein Landmann gefänglich angenohmen werden / der das Recht vertrösten kan.

XIII. In

XIII. In Malefitz-Sachen solle die Aufnahm der Kundschaften in Beywesen eines Landvogts / Landschreibers / und zweyer auß dem Landt-Gericht / benantlichen einse von Catholischer / und einse von Evangelischer Religion beschehen: Mithin die Zeugen / so da deponiren sollen / eh man sie Eydlich verhört / dem Gefangnen bekant gemacht werden / damit er seine gebührende Exceptionen / wann er deren hätte / wider dieselben einwenden könne / auch die Kundschafts Aussagen / um gleicher Ursachen willen demselben communicirt; Sonderlich die Anklägere in eigner Sach nicht vor Kundschaften gehalten / unter solche Anklägere aber nicht gerechnet werden die / welche in kraft aufhabender Eydts-Pflichten zulaiden verbunden / oder welche darbey nicht interessirt sind.

XIV. Alle Examina in Malefitz-Sachen / sie geschehind gleich gütlich oder peynlich / sollen in Beywesen obgedachter Richteren gehalten werden / selbige aber sich mit einer bescheidenlichen Besoldung genügen lassen.

XV. Wann auch zwischen obgedachten Examinatoribus ohngleiche Meynungen walteten / ob genugsame Ursachen vorhanden / einen Gefangenen an die Tortur zuschlagen / solle solches vor einem halben Land-Gericht entscheiden / bey desse Besamlung aber beobachtet werden / daß selbiges auß sechs Evangelischen und sechs Catholischen besezt werde.

XVI. Wann mit einem Maleficanten / einer oder mehr der Land-Richteren / Verwandschaft halber / ald sonsten / in dem Ausstand begriffen / oder abwesend wäre / sollen der oder dieselben mit ande-

anderen Richteren von eben derselbigen Religion ersezt werden / und bey dem End-Urtheil die Anzahl der vier- und zwanzig Land-Richteren erfüllet seyn.

XVII. Wann in einer Malefitz-Sach / entzwischen den Richteren die Meynungen in gleiche Stimmen zerfiehlen / und der Landvogt bey der Stichs-Entscheidung / auf die härtere Meynung fiele / solle die Execution eingestelt / und dem Maleficanten / oder den seinigen gestattet werden / an den Fürsten um Gnad zurecurriren.

XVIII. Das Jus aggratiandi stehet dem Fürsten ohndisputierlich zu.

XIX. Alle fallende deß Land-Gerichts bestimmende Bussen und Straffen an Gelt / in Criminal- und Malefiz-Sachen / sollen dem Fürsten gehören / wie nicht weniger die Confiscation der Mittlen aller hingerichteter Uebelthäteren / vorsezlich-boshafter Selbst-Mörderen und Lands-Flüchtiger / welche Leib und Leben verwürckt / und wo sie zugegen wären / mit Recht vom Leben zum Tod verurtheilet wurden / dem Fürstl. Fisco auf Gnade hin heimfallen; worbey Ihr Fürstl. Gnaden sich erklähren / wann solch Unglück ein Land-Kind betreffe / und ein oder mehr Kinder vorhanden / alsdann und in solchem Fahl Ihr Fürstl. Gnaden auß purer Gütigkeit / auch Lands-Väterlicher Milte und Mitleyden / über die auf den Process ergangene Kösten und rechtmässige Schulden / mit dem halben Theil des von ihme hinterlassenen Guts / sich vernügen wollen.

XX. Dises Land-Gericht wird von dem Fürsten besoldet / welches auch als Fürstl. Land-Rath verpflich-

verpflichtet ist / wann der Fürst in anderen Fürfallenheiten sie berufft / und ihres Raths begehrt / auf dessen Befelch zuerscheinen / und nach gutem Gewissen zurathen / da dann denen / welche oberhalb Krummenau / und denen / welche unterhalb dem Guntzenbach wohnen / täglich ein Gulden / denen aber / welche näher gegen Liechtensteig wohnhaft / täglich ein halber Gulden zur Belohnung gegeben werden solle.

XXI. Die Membra dises Land-Gerichts sollen nicht abgewechslet werden / es wäre dann Sach / daß einer Leibs- oder Gemüths halber ohntauglich befunden wurde / ald solches mit übel Verhalten verschuldet hätte.

XXII. Alle heimliche Abthädigungen beschuldiget- oder begangener Fehleren sollen abgestellt / und offentlich berechtiget werden / es wäre dann / daß einer deß Fehlers bekandtlich / und solches von Niemandem ersucht / selbs eignen freyen Willens verlangte / welche Bussen gleichfals dem Fürsten zugehören.

XXIII. Der Nideren Richteren Eyd solle seyn / wie oben in dem Puncten der Land-Richteren gemeldet ist.

XXIV. Die Fürschläg und Besezung der Ammänneren in denen Nideren Gerichten belangende / solle es bey denen Freyheiten / Offnungen / und bisharig ohnunterbrochener Uebung verbleiben / und die Wahl eines Ammanns an denen Ohrten / wo die Gemeind dem Fürsten einen Fürschlag zugeben pflegt / auf den Tag deß Fürschlags geschehen /

und daß in Zeit der nächsten vierzehen Tagen die Ratification oder der Gegen-Fürschlag erfolge.

XXV. Der Wahl der Richteren halben / bleibt es bey denen Freyheiten und der Uebung / also daß der Fürst die Helfte / und die Gemeind die andere Helfte / Beyderseits in der Gleichheit der Religion erwehle.

XXVI. Weilen der Weibel ein Beambteter deß Fürsten ist / und demselben mit sonderen Pflichten zugethan / indeme Er die Straf- und Bußwirdige Sachen zubeklagen / und zur Berechtigung zu bringen verbunden / solle es / Dero Erwehlung betreffende / bey denen bishar üblich-gewesnen Fürschlägen und Wahl verbleiben.

XXVII. Der Gericht-Schreiberen halben wird der Fürst der Gerichts-Gemeind zwey in den Fürschlag geben / welche in selbiger Gerichts-Gemeind gesessen / und darzu tauglich / darvon die Gemeind den einten nehmen: und wann der Weibel der einten / alsdann der Gericht-Schreiber der anderen Religion seyn solle.

XXVIII. Die Vögt von Yberg und Schwarzenbach / wann Sie nicht gebohrne Toggenburger / sollen sich in die gerichtliche Sachen nicht mischen / noch einicher massen im Gericht sitzen und handlen.

XXIX. Von den Nideren Gerichten solle in Civil-Sachen / wann der Haubt-Handel unter fünfzehen Gulden / keine Appellation gestattet werden; Wo aber die Summ über die fünfzehen Gulden / selbige durch das Gericht nicht behinderet werden.

XXX. Die

XXX. Die Jahr-Gericht sollen nach altem Brauch fleissig gehalten werden / mithin die Nidere Gericht verbunden seyn / nach Innhalt der Offnungen / Gesätzen / Mandaten und Ordnungen / und ohnpartheyischer Beobachtung der Billichkeit / die Nider-Gerichtliche Freffel und Fehler in Straf und Buß zuerkennen: Inmassen dann alle dise Nider-Gerichtliche Straffen und Bussen dem Fürsten zugehören.

XXXI. Alle heimliche Abthädigungen in dergleichen Nider-Gerichtlichen Fehleren abgestelt/ und alle Freffel und Bussen vor offentlichem Gericht berechtiget werden / gleich es von Altem harkommen ist / es wäre dann / daß der Fehlbahre von Niemandem ersucht / selbs eignen freyen Willens ein solches verlangte.

XXXII. Es sol auch Niemand in solch Nider-Gerichtlichen Fehleren wider sich selbs zu zeugen/ ald sich mit dem Eyd zuentladen angehalten werden; es wäre dann / daß auf genugsame Anzeigungen/ ein solches von dem Richter erkennet wurde.

XXXIII. Die Execution in Schuld-Sachen/ wann eine Sach erkennt / und berechtiget ist / solle nach altem Harkommen und Gebrauch / durch die Schatzung beschehen.

XXXIV. Das Appellation-Gericht solle in zwölf Personen tüchtiger / ehrlicher und ohnverlaümdeter eingeseßner Toggenburgeren bestehen.

XXXV. Dessen Præsident ein jeweiliger Landvogt in dem Toggenburg seyn; Auch seinem Bestallungs-Eyde eingerucket werden / daß er in allen von dem Præsidio so wohl deß Land- als Appella-

tion-Gerichts abhangenden Verrichtungen / ohne Ansehen der Person und Religion handlen solle.

XXXVI. Die Wahl der Appellations-Richteren also geschehen / daß der Fürst drey Catholische und drey Evangelische / und der Land-Raht gleichfals drey Evangelische und drey Catholische Richter auß sich selbsten erwehlen und in dises Gericht sezen möge.

XXXVII. Der Eyd gleichfals eingerichtet werden / wie oben in dem Puncten deß Land-Gerichts zu finden.

XXXVIII. Disen Appellation-Richteren / solle jedem deß Tags für seine Belohnung ein Gulden geschöpft und selbige auß denen bestimmenden Urtheil-Gelteren entrichtet werden.

XXXIX. Dieselben auch nicht abgeänderet werden / so lang sie tüchtig / und sich ehrlich verhalten / als oben bey den Land-Richteren auch gemeldet ist.

XL. Alle Appellationen von denen Nideren Gerichten sollen an besagtes Appellation-Gericht gehen / welches dann über selbige absolutè und definitivè absprechen / also / daß solche nicht fehrner sollen appellirt werden köñen; Vorbehalten wann es Herrschaften / Herrschaft-Recht / Grund-Bodenzinß-Zehenden / uñ andere ohnablösliche Gerechtigkeiten in ihrer Natur und Eigenschaft betreffen thäte; Oder da ein Frömder / welcher nicht in dem Land wohnete / in einem Process Kläger oder Beklagter wäre / alsdann dem beschwehrenden Theil / es seye gleich der Frömde oder der Landtmann / die Appellation an den Fürsten selbsten ohngehinderet angedeyen; Welche Appellationen / nach erforderender Nothdurft / des Jahrs ein-

ein- oder zweymahl / in dem Land / ohne andere Kösten / als das gewohnte Appellations-Urtheil-Gelt abzustatten / decidirt werden sollen; In dem Verstand / wann ein Fürst Kranckheit oder anderer erheblicher Hindernussen wegen / nicht selbsten in das Land kommen könte / Er solches durch einen oder zwey Delegirte verrichten lassen möge.

XLI. Wann aber die Meynungen in gleiche Stimmen zerfielen / dem Landvogt der Entscheid zustehen solle.

XLII. Ein Fürst und Herr zu St. Gallen mag einen Landvogt im Toggenburg setzen / er seye ein Toggenburgischer Landmann oder nicht.

XLIII. Jngleichem mag er einen Landschreiber und Landweibel auß eingeseßnen Toggenburgischen Landleuten setzen nach Belieben; Also daß / wann der Landschreiber der Einten / alsdann der Landweibel der anderen Religion seyn; Und im Fahl der Landschreiber Catholischer Religion wäre / demselben ein Evangelischer Substitut, wann aber der Landschreiber Evangelischer Religion wäre / demselben ein Catholischer Substitut, doch ohne des Fürsten Kösten / zugeordnet werde / welcher so wol denen Appellations- als Landgerichtlichen Sachen und Tribunalien beywohnen / und das Protocoll führen helffen; Zu welcher Beambtung der Substituten das samtliche Land-Gericht dem Fürsten einen Fürschlag von drey ehrlichen und tauglichen Personen geben / und Ihr Fürstl. Gnaden einen darauß erwehlen sollen.

XLIV. Der Mannschaft / und des darvon abhangenden Militaris halben / sol durch diesen

Tractat, niemandem an seinen daran habend- ald prætendirenden Rechten nichts gegeben noch benohmen seyn.

XLV. Es sollen keine neuen Land-Leuth angenohmen werden / als bey ablegender Huldigung gegen einem neuen Fürsten / und daß solche Annehmung so wol mit vorheriger Einwilligung Ihr Fürstl. Gnaden als auch wenigstens deß halben Theils der anwesenden Land-Leuthen geschehe / auch die Prætendenten sich selbsten stellen / oder namhaft gemachet werden.

XLVI. Denen Gemeinden sollen keine Bey- ald Hindersässen wider ihren Willen aufgeburdet werden.

XLVII. Die Jagdbarkeit und Fischenzen sollen dem Fürsten zugehören / es wäre dann / daß jemand darum sonderbare Rechte aufzuweisen hätte.

XLVIII. In dem gantzen Land der Grafschaft Toggenburg solle Männiglichem aller ehrliche und ohngefahrliche Kauf und Verkauf / Handel und Wandel / darunter auch der Saltz-Handel begriffen / frey und ohngehinderet gestattet werden.

XLIX. Der Verkauf der ligenden Güteren in todte und ewige Hände völlig abgestellt und verbotten seyn: Und wann auch durch Testament-Auffahls Außsteurungs- Erbs- oder andere Weise etwas dahin fallen solte / denen Land-Leuthen der Zug und zwaren nach beendigter Schazung gestattet werden; Wann aber Ihr Fürstl. Gnaden in dem Land etwas kauffen wolten / Jhro solches ohn-

behinde-

behinderet seyn: Jedoch / daß solch-erkauffende Güter / weder an das Gotts-Haus St. Johann / noch sonsten an eine andere todte Hand verfallen / oder einiger Maassen incorporirt / auch nicht zu Lehen gemachet / sondern durch weltliche Hand beworben werden sollen.

L. Es wollen Ihr Fürstl. Gnaden in dem Toggenburg keine neue Zöhl / Brugken-noch Weg-Gelter / wordurch die Toggenburger einicher massen könten beschwehrt und benachtheiliget werden / aufrichten / auch die alten nicht steigeren.

LI. Es mag / in kraft der Toggenburgischen Freyheiten / Jedermann mit seinem eigenen verfangenen Gut ohne Abzug ziehen / wohin er wil; was aber die ererbende und nachfallende Mittel belangt / solle darvon die Helfte des behörigen Abzugs dem Fürsten / und die andere Helfte dem gemeinen Land-Seckel zufallen.

LII. Deßgleichen sollen die Einzüg von den neu annehmenden Land-Leuthen halb dem gemeinen Land-Seckel gehören: Indessen aber der Gemeind / in welcher sich ein solch neu-angenohmener Landtmann setzen wolte / an ihren sonderbahr habenden Einzug-Rechten nichts benohmen seyn.

LIII. Die von deß Toggenburgs wegen fallende Pensionen oder Fried-Gelter / sollen gleichfals halb dem Fürsten und halb dem Land-Seckel zu dienen.

LIV. Was also in den gemeinen Land-Seckel fallt / solle nicht zu der eint-ald anderen Religion particular-Gebrauch / sondern zu weltlichem Ge-

brauch und Nutzen deß gemeinen Lands angewendet werden.

LV. Die Ehehaftenen belangende / sollen keine neuen Mühlenen / Hueff-Schmitten / Oehl-Trotten ald Bad-Stuben/ ohne tringende Nothwendigkeit aufgerichtet werden: Wo man aber deren begehrte / und jemand sich opponirte und vermeynte / daß es nicht nothwendig wäre / oder daß er dardurch beschwehrt wurde / alsdann die grundtliche Untersuchung der Nothwendigkeit oder Beschwerd / vor ordentlichem Gericht beschehen / und hierauf die Eydliche Befindnuß / an Ihr Fürstl. Gnaden / als Dero die Bewilligung der Ehehaftenen zustehet / zur Erkantnuß gebracht / solch-alte Ehehafftenen aber mit keinen neuerlichen Beschwerden belegt werden.

LVI. Was die Taverne-Wirths-Häuser betrift / wird von dem Landvogt und dem Land-Gericht eine Untersuchung geschehen / wo und wie vil Taverne-Wirths-Häuser vonnöthen / und was Sie darfür Ihr Fürstl. Gnaden zu jährlicher Recognition geben sollen / auch solche darüber nicht gesteigeret / ald einiger Unterscheid der Religion gemachet werden.

LVII. Die Einschreib-Lehen / welche keine Lehen-Brief erforderen / wann einer desse ordenliche Empfahung übergehen wurde / sollen nicht Caduc gemacht werden / sonderen die Buß für das erstere mahl auf doppleten Lehen-Tax; Hernach aber / so oft solches geschehen wurde / nach Proportion und Wehrt des Guts / auf einen Gulden von jedem Hundert bestimmet seyn.

LVIII. Gleich

LVIII. Gleich wie nun in allen vorgeschriebenen Gerichtlichen Sachen / denen Particular-Gerichts-Herren Moßnang / Eppenberg / Magdenau und Krynau / und wann noch andere wären / als welche hierinnen nicht contrahirt / ihre authentisch-habende Rechte heiter vorbehalten / und dardurch denselben nichts benohmen ist / so hat es dennoch den Verstand / daß in allen solchen Gerichten / da die beyden Religionen unter einanderen vermischt / die Gerechtsame / Freyheit / und Gleichheit der Religion auf Weis und Form / als in den vorgehenden Puncten gemeldet ist / observirt werden solle.

LIX. Deßgleichen sollen auch der Stadt Liechtensteig ihre / kraft Brieff und Siglen und altem Harkommen / sonderbar habende Recht und Freyheiten klährlich reservirt seyn: Mit dem Anhang / daß so wol die Schultheissen-Stell unter beyden Religionen alterniren / als auch übrigens die mehr besagte Gleichheit in Besetzung ihres Raths / Gerichts / Aemtern und Diensten beobachtet werden.

LX. Wann auch sonderbare Gemeinden oder Particularen sonderbare Recht und Gerechtigkeiten / darüber in vorgehenden Puncten nichts versehen wäre / aufweisen könten / sollen sie dabey verbleiben / und ihnen nichts benohmen seyn.

LXI. Es sollen auch alle Sprüch / Urtheil und Erkantnussen / welche biß auf den heutigen Tag von den ordenlichen Gerichten in dem Land / auf die Weis / wie sie bis Dato besezt waren / ergangen / wie auch alle erweisliche Privat-Conventionen / je dem Drittmann ohne Schaden / in ihren beständigen Kräften seyn und verbleiben / und nicht auf-

gehebt / noch abgeänderet werden / und also alles Ausgemachte ausgemacht heissen / seyn und bleiben / wofehrn der Richter des Gottshauses Recht und ligende Güter nicht berührt hätte; Es solle auch nicht weniger bey denen Rechnungen der Kösten / welche über den Landhandel ergangen / auf Weis und Form / wie solche von dem Land-Rath untersucht und gutgeheissen worden / verbleiben / also daß selbige ohne fehrnere Untersuchung ald Hinderung nach alt-gewohntem Brauch unter denen Sprüchen de Annis 1513. und 1514. angelegt werden sollen.

LXII. Endlichen solle auch eine vollkommene Amnistia und ewige Vergessenheit alles dessen / was von Anfang diser Streitigkeiten / und unter währendem Krieg bis auf den heutigen Tag paßirt / was Natur es immer seye / gestiftet / beliebet / und allerseits angenohmen seyn / und deßnahen / unter keinerley Prætext noch Vorwand / Niemandem das Geringste an Leib / Ehr ald Gut zugesucht werden; Was aber diejenigen Bussen und Kösten / welche die Sechs Wattweylische Männer / den Panner-Herr Pösch / seinen Sohn Jacob Pösch / den Landweibel Germann / und die Kellerische Erbschaft betreffend / ansihet / selbige aufgehebt / todt und absseyn sollen / und jeder Landmann zu seinem Eigenthum / Weib und Kinderen sicher / rühig und ohnangefochten kommen mögen.

LXIII. Den Religions- oder Lands-Frieden demnach betreffend / so sollen nur allein die beyden Religionen die Catholische und Evangelische / die einte wie die andere / in der gantzen Landschaft Toggen-

Toggenburg durchaus frey seyn und verbleiben / also / daß der beyden Religionen Zugethane eine vollkommene / freye und ohngehinderte Religions-Uebung in allen Stucken und Theilen ihres Gottesdiensts und allem dem / so demselben anhanget / mit aller Gerechtsame und Freyheit geniessen und haben sollen.

LXIV. Und gleichwie die Evangelische denen Catholischen in ihrer Religion / Kirchen-Gebräuchen / Ceremonien / und alles was daran hanget / weder Ordnung / Zihl noch Maß vorschreiben / ald selbige behinderen; Also auch hingegen denen Evangelischen von Niemanden in ihrer Religion / Kirchen-Gebräuchen / Ceremonien und allem was hieran hanget / sonderheitlich aber der Feyrtägen halber / nichts vorgeschrieben / auch weder Zihl noch Maß gesezt / ald einiche Hindernus gethan werden: Selbige aber der Lehr-Sätzen halber sich an die Evangelisch-Eydgenößische Glaubens-Bekantnus halten / und die Kirchen-Gebräuch / wie sie dißmalen eingeführt sind / fortsetzen wollen.

LXV. Die Kirchen-Stunden / wo solches noch nicht geschehen / sollen förderlich eingerichtet / und alles Schänden / Schmähen / Trätzlen und Reitzen / auf und neben der Kantzel / beyden Theilen höchstens verbotten / auch die Fehlbare mit Ernst abgestraft werden.

LXVI. Denen Evangelischen Pfarreren und Vorgesezten die nöthige Kirchen-Zucht / bestehende in Vorstellung / Vermahn- und Anhaltung zur Besserung deß Lebens / zustehen; Doch daß sie sich hierbey keiner Jurisdiction anmassen; Deßgleichen

chen auch auf die Schulen / als worinnen die liebe Jugend nicht allein im Lesen / Schreiben und Singen / sonder auch in den Anfängen der Religion und Glaubens-Articklen unterrichtet werden solle / ein treu-geflissenes Aufsehen zuhaben / ihnen obgelegen seyn solle.

LXVII. Die Evangelische Pfarrere sollen von niemandem / der nicht ihrer Religion ist / visitirt / und so lang Sie ihren Gemeinden in Lehr und Leben erbaulich vorstehen / wider ihren Willen / auf andere Pfründen nicht abgeänderet werden: Auch der vormalen ihnen in dem leistenden Eyd eingeruckte Terminus, dem Fürsten in Allem gehorsam zuseyn / außgelassen werden.

LXVIII. Die Witwen und Waysen sollen mit Vögten ihrer Religion besorget werden / und ihrer Auferziehung halben unter derselben und ihrer nächsten Verwandten Aufsicht stehen.

LXIX. Wo die eint-ald andere Religion auß eignen Mittlen Neue Kirchen bauen / ald Pfründe stiften wolte / ihnen daran kein Eintrag gethan werden: Vorhero aber beyde Religionen wegen der alten Kirchen sich in Freundlichkeit zuvergleichen haben: Und wann sie sich selbsten nicht vergleichen könten / alsdann jede Parthey zwey ehrliche Männer erbitten / um sie zuentscheiden; Wann aber diese Schied-Leuthe in ihren Meynungen in gleiche Stimmen zerfallen wurden / jeglicher von disen Sätzen noch einen ehrlichen ohnpartheyeischen Mann fürschlagen / und unter solch-Fürgeschlagenen einer durch das Loos zum Obmann erwehlt werden / welcher bey seinen Eyds-Pflichten der einten/

ten / von den Schied-Leuten außgefällten Meynung / welche ihne die bessere bedunckt / beyfallen solle: Wann auch die eint- ald andere Religion eine gemeinsame Kirchen zuerweiteren begehrte / solches aus eigenen Kösten wol geschehen mögen / mithin der anderen Religion kein Eintrag noch Schädigung zugefügt werden.

LXX. Weilen alle **Kirchen- und Pfrund-Güter** in dem Toggenburg abgechuret und vertheilt / solle es bey denen / so wol vormals / als Zeit währender diser Negociation vorgegangenen Abchurungen / Theilungen und Verkomnussen verbleiben / und hinkönftig keine Theilungen mehr vorgenohmen werden.

LXXI. Wann eine **Evangelische Person** um die Ehe angesprochen wurde / ald eine Verheurathete / befüegter Ursachen halber / der Ehescheidung begehrte / sollen sich der Decanus, ein Pfarrer und die weltliche Beysitzere des Synodi zusamen thun / und um solche Ehe-Ansprachen / ald prætendierende Ehe-scheidungen die Partheyen gütlich vergleichen / oder / wann solches ohnerheblich / selbige entscheiden und absprechen / worbey es dann sein verbleiben haben / jedoch / daß alle Straff- und Bußwirdige Sachen dem behörigen Richter überlassen werden sollen.

LXXII. Die Dispensations-**Bussen** von dem dritten Grad also eingerichtet seyn / daß / welche ohngefahrlich fünf tausent Gulden und darüber besitzen / höchstens fünfzig Gulden; welche demnach eintausent bis fünftausent besizen / zwanzig Gulden; Welche aber unter eintausent Gulden besi-

tzen /

tzen / nach Beschaffenheit der Mittlen bezahlen; Wo aber gar Arme wären / mit denselben mildiglich verfahren werden solle.

LXXIII. Der Evangelische Synodus in dem Toggenburg solle / wie er dißmalen eingerichtet / fortgesetzet / und darinnen die Religions- und Kirchen-Sachen unter ihnen allein behandlet werden / wie die dermahlige Synodal Statuta es mitführen.

LXXIV. Die Collaturen der Pfründen belangende / bleibt es bey denen von Ihr Fürstl. Gnaden bescheint- und hergebrachten Brieffen / Siglen und Harkommen: Es wäre dann Sach / daß die Catholische Toggenburger in Zeit von drey Jahren etwas mehrers und bessers für sich bescheinen könten / alsdann sie dessen zugeniessen haben sollen.

LXXV. Wann eine Evangelische Pfarr-Pfrund in dem Land Toggenburg vacant wurde / solle die Gemeind sich bey Ihr Fürstl. Gnaden oder Dero Landvogt ehrerbietig anmelden / und alsdann ohne einiche Behinderung sich selbsten in einem der Evangelisch-Eydgenößischen Orthen / welchem sie wollen / um einen Pfarrer bewerben mögen / welcher in einer der vier Evangelischen Stätten der Eydgenoßschaft examinirt / und ad Ministerium admittirt / auch gute Zeugnus seines ehrlichen Lebens und Wandels habe / und selbigen mit besagten Testimonialibus einem jeweiligen Fürsten oder seinem Langvogt præsentiren / der dann hierauf denselben confirmiren wird; Es sollen aber obermeldter Pfarreren nicht mehr als ein Drittheil aus einem Orth seyn: Wann dann auch Toggenburgische Landleuth vorhanden / welche tüchtig / und obbe-

obbesagter Weise examinirt / und ad Ministerium admittirt wären / selbige hierinnfals der Zahl halben gleich Einem der obgemeldt Lobl. Orthen gehalten werden.

LXXVI. Es ist auch heiter abgeredt und verglichen / daß nach erfolgter Ratification dises Tractats / selbiger förderlich bewerckstelliget werden / und daraufhin die Huldigung geschehen solle; Wann aber in künfftiger Zeit / und nachdem diser Tractat in Execution gesezt seyn wird / über disen Tractat, und darinnen enthaltene Puncten / wider alles Verhoffen / sich Mißverstand und Streitigkeit eräugen wurde / alsdann so wol Ihr Fürstl. Gnaden als auch die Landleuthe im Toggenburg / die waltende Streitigkeiten an Sechs der Dreyzehen Lobl. Orthen der Eydgenoßschaft / jederseits an Drey zubringen / welche dann in Gleichheit der Religion und Sätzen / selbige entweders in der Gütigkeit beylegen / oder ohnerheblichen fals / nach gewohnt-Eydgenößischen Harkommen / durch Rechtlichen Ausspruch entscheiden sollen; In der ausgetruckten Meynung / daß in allen entzwischen Ihr Fürstl. Gnaden und dem Land Toggenburg fürfallenden Streit-Sachen nicht viâ facti verfahren / sondern alles bis auf güt- ald rechtlichen Ausspruch in dem von gegenwärtigem Tractat an hergebrachtem ohnverändertem Stand verbleiben solle.

LXXVII. Wegen des Lands-Friedens in denen Mehreren und Minderen Gerichtbarkeiten / welche Ihr Fürstl. Gnaden in der Landgrafschaft Thurgäu und auch in dem Rheynthal besitzen / hat es den Verstand /

daß

daß es bey dem in Anno 1712. von denen Lobl. Regierenden Orthen zu Arau errichteten / und durch den Truck ausgegebenen Lands-Frieden beständig bestehen / und Ihr Fürstl. Gnaden sich deme conformiren sollen / also / daß demselben / in allen denen Ihro zugestellten ausgeworffnen Puncten und Articklen / wie sie dermalen eingeführt sind / jetz und in das künftig / ohne einiche Ausnahm / geflißnest nachgelebet werden solle.

LXXVIII. Deßgleichen solle auch denenselben unter keinerley Vorwand an die vergangne Kriegs-Kösten etwas geforderet / noch zugerechnet werden / sonsten aber jeglichem rechtmässigem Creditori sein habendes Recht ohnbenohmen seyn ; Ihnen auch um alles das / was von Anfang des vergangnen Kriegs / und bis auf den heutigen Tag passirt / und worinnen Sie sich immer übersehen / oder verfehlt haben möchten / eine vollkomne Amnistia gedeyen / und keiner deßwegen im geringsten angefochten / oder ihme etwas zu Ohnglimpff angezogen werden.

LXXIX. Was dannethin die ausserthalb denen obgemelten Gerichten gelegene Aemter / als Stadt und Amt Wyl / das Rorschacher-Hofmeister- und Gossauer-Amt belanget / solle denenselben gleichfahls / unter keinerley Vorwand / einige Kriegs-Kösten abgeforderet / sie auch einer gleichmässigen vollkomnen Amnistie geniessen / sonsten aber jeglichem rechtmässigen Creditoren sein habendes Recht ohnbenohmen seyn.

LXXX. Was auch die HHrn. Intendenten zu Wyl und St. Gallen oder die Gericht für

Urthlen

Urthlen in währender Zeit außgefällt / und sonsten Streitiges Güt=ald Rechtlich behandlet / solches in beständigen Kräften verbleiben / weilen man darfür haltet / daß dardurch Ihr Fürstl. Gnaden Recht=sammen und ligende Güter nicht angegriffen worden; Und was zu Erbauung der Evangelischen Kirchen Schönholtzerswylen und Zugehörden / für Erdrich von einem deroselben Lehen / gegen erstattetem Preiß / ledig bezogen worden / solle / ohne deß Erb=Zinses Schwächung / welcher auf den übrigen Güteren zu suchen ist / sein verbleiben haben.

LXXXI. Nachdeme dann disere Fridens=Handlung zur Ratification gelanget seyn wird / (worzu jederem Theil längstens zwey Monat Zeit gelassen wird) werden Beyde Lobl. Stände Ihro Fürstl. Gnaden widerum abtretten / die in Besitz genohmene Alte Landschaft / samt denen Gerichten in dem Thurgeu nnd Rheynthal / mit allen darzu dienenden Herzlichkeiten / Rechten und Gerechtigkeiten / auch denen inn=und aussert Lands gelegenen Einkönften / Zinsen / Zehenden / Renten / Gülten / und anderen Rechtsamenen / wie Sie solche in Besitz genohmen / und dermalen besitzen; Vorbehalten das / worüber in gegenwärtigem Tractat anderst disponirt worden.

LXXXII. Es sollen auch die Land=Leuth im Toggenburg / Ihr Fürstl. Gnaden und Dero Gottshaus / wann das / was Derselben halber in vorhergehendem Tractat verkommen worden / so weit erfüllt seyn wird / daß die Toggenburgische Land=

Leuth ihren Land-Rath / samt ihrem Antheil der Appellation-Richteren / vor der Huldigung ernamset haben / und bey dem Huldigungs-Act, welchen Ihr Fürstl. Gnaden längstens vierzehen Tag nach der Ratification vornehmen mögen / diser Tractat, samt dessen Ratification, vor offener Lands-Gemeind abgelesen / und daraufhin die Huldigung beschehen / auch Ihr Fürstl. Gn. innert den nächst folgenden drey Tagen / die Denomination ihrer Beamteten / Land- und Appellation-Richteren eröffnet haben werden / zu vertragmäßiger und rühiger Besitzung der Grafschaft Toggenburg kommen lassen; Dessen Vollziehung Beyde Lobl. Stände Sich angelegen seyn lassen werden.

LXXXIII. Und damit nun der errichtete Frieden um so sicherer und beständiger seye / und in Ansehung hierseits benachbahrter Ständen / bey etwann zwischen Ihnen fürfallender Mißverständtnuß (die GOtt verhüte) nicht neuen Anstoß lidte / so haben die Lobl. Stände Appenzell Usser-Rhoden / Ihr Fürstl. Gnaden und die Stadt St. Gallen / bey Eydgnössischen Treuen / Ehren und wahren Worten / einanderen versprochen und zugesagt / daß kein Theil den anderen um einicher Ursachen willen / wie die seyen / vorfallen / oder Namen haben möchten / Thätlich oder Feindtlich angreiffen und zusetzen wollen; Und im Fahl je etwas Irrung / Streit und Mißverstand sich zwischen ihnen erheben und zutragen möchte / welches allein die Ständ Selbsten / oder die zusammen habende Verträg / und darinnen enhaltene Rechtsamen betreffen

sen thäte / oder daß solche Verträg ohngleich verstanden werden wolten / daß der beschwehrte Theil seine Klag an den beschwehrenden Mund- oder Schriftlich / je nach Gestalt der Sachen / nachrichtlich gelangen lassen / und um dessen Abstellung Freund-Nachbahrlich ansuchen thüge / Demselben auch mit freundt- und billicher Antwort entsprochen / in allweg auch auf beschehendes Recht-Bott / viâ Facti nicht fürgefahren / sonder jeglicher Theil / bey seiner vor sothanem Streit gehabter Besitzung / Herkommen und Rechten verbleiben; Und fahls die also mißverständige Theil einanderen nicht möchten in der Güte und Freundtlichkeit zur Genüge berichten / so dann die Sach zu güt- ald rechtlichem Entscheyd dergestalten gelangen / daß jeder Theil zwey von denen Lobl. Orthen der Eydgnoßschaft / nach Belieben / erbitten möge / durch gleiche Sätz auß ihrem Raths-Mittel solche Zwistigkeiten decidiren zulassen; da dann die streitige Theile sich an deme halten / sättigen und benügen / was allda gesprochen wird / und damit dem Streit abgeholffen; die also zu Sätzen erwehlte Lobl. Ort / so Güt- ald Rechtlich gesprochen / als Handhabere desselben / bestens befügt seyn / demjenigen Theil / welcher solchem Ausspruch entgegen in minderem oder mehrerem viâ Facti verfahren wolte / gütlich / oder so das ohnverfänglich / mit kräftigen und ernstlicheren Mittlen / zu Observanz des Ausspruchs / und Erstattung allfählig dem beschwehrten Theil zugewachßenen Schaden und Kosten zuvermögen und anzuhalten.

LXXXIV. Und solle von nun an und in das könftig all dasjenige / was vor oder unter den letsten leydigen Troublen und bis Dato / zwischen obgedachten dreyen Lobl. benachbarten Ständen immer widriges passirt seyn möchte / gänzlich und völlig abgethan/ außgelöscht und vergessen seyn und verbleiben/ zwüschen allen Drey erwehnt-Lobl. Ständen eine wahre Freund- und Nachbarschaft frischer Dingen aufgepflanzet und cultivirt / auch ihre Angehörige dahin mit Ernst angemahnet werden.

LXXXV. Des abgethanen Zohls halben zu Lanquat solle die Sach in dem Zustand/ wie es sich dißmalen befindet / bis zu Güt-oder Rechtlichem Austrag / welcher längstens innert Jahrs-Frist vorgenohmen werden solle / verbleiben.

Wann nun die hierinnen Contrahirende Theil/ als Beyde Lobl. Stände Zürich und Bern; Danne Ihr Fürstl. Gnaden Hr. Abbt / Decan und Capitul zu St. Gallen / disen Fridens-Tractat in allen seinen Puncten und ganzem Innhalt/ ohnzerbrüchlich und vest zuhalten / darwider nicht zuthun / noch zugeben und zugestatten / daß selbigem widerhandlet werde / so wol für Sich als ihre Nachkommende / einanderen bey guten Treuen und Ehren versprechen; Also haben Sie sich auch gleichfals einanderen hierbey zumainteniren und handzuhaben / zugesagt; In Kraft gegenwertigen Instruments / welcher Drey gleichlautende verfertiget / und mit hernach unterschriebner Herren Pacificatoren Hand und Pitschaften verwahret worden; Geben zu Baden

den im Ergeu / Mittwuchs den fünfzehenden Tag Brachmonat / von der Gnadenreichen Geburt Christi Unsers Lieben Herzn und Heylands gezehlt / Eintausent / Siebenhundet und Achtzehen Jahre.

(L.S.) Hanß Jacob Ulrich / Statthalter und deß Raths der Stadt Zürich.

(L.S.) Johann Heinrich Hirzel / Statthalter und des Raths der Stadt Zürich.

(L.S.) J. F. Willading / Herz zu Urthenen und Mattstetten / Schultheiß der Stadt Bern.

(L.S.) Joh. Anthoni Tillier / Venner und des Kleinen Raths der Stadt Bern.

(L.S.) Joseph Anthoni Pündtiner / v. Brg. Hochfürstl. St. Gall. Rath und Canzler.

(L.S.) Gall Antoni / Freyherz von Thurn / Hochfürstl. St. Gallischer Rath / und Obervogt zu Romißhorn.

Friedens-Ratification Lobl. Stands Zürich.

WIr Burgermeister / Klein- und Grosse Räthe der Stadt Zürich: Urkunden hiermit: Demnach Unsere auf jüngstem Congreß zu Baden geweßte Vorgeliebte Mit-Räthe und Pacificatores, benantlichen die Hochgeachte / Wohl-Edle / Gestrenge / Fromme / Vornehme / Vorsichtige und Weise / Herz Joh. Jacob Ulrich / Statthalter / und Herz Joh. Heinrich Hirtzel / Statthalter / mit Ihro

 ro

ro Fürstl. Gnaden / des neu-erwehleten Herren Abbts Josephi, Decans und Convents der Fürstl. Stift St. Gallen / Herren Pacificatoren / den 15. Junii dises lauffenden Jahrs / zu besagtem Baden / die Friedens-Tractaten entzwischen Lobl. Stand Bern und Uns an dem einten; Danne Jhro Fürstl. Gnaden dem Herren Abbt / Decan und Convent, Wohlgedachter Fürstl. Stift / an dem anderen Theil; Besag Dreyer gleichlautender authentischer Exemplarien / (welche zuhanden aller Drey Lobl. interessirter Ständen expediret worden) bis auf gedachter Ständen als Hoher Principalen Ratification, abgeredet / geschlossen / und nach aufgegebener Vollmacht besiglet und unterschrieben; Daß Wir nach grundtlicher Durchseh- und Erdaurung vorgemeldet-durch Göttlich-gnädige Leitung errichteter Friedens-Tractaten / dieselbe in allen und jeden darinnen enthaltenen Puncten / Articlen und Clauslen gutgeheissen / ratificirt und bestättiget; wie Wir dann solche hiermit durchaus gut heissen / ratificiren und bestättigen / vor Uns und Unsere Nachkommende / mit wahr-Eydgnössischer Verpflichtung / alle die darinnen enthaltene Puncten / Articul und Clauslen / aufrichtig und getreulich zubeobachten und zuerfüllen. Desse zu mehrerem Glauben und Bekräfftigung gegenwärtiger Ratification, haben Wir Unserer Stadt Zürich Secret-Einsigill hierauf trucken lassen / So geben Donnerstags den 11. Augusti, von der Gnaden-reichen Geburt Christi / Unsers Erlösers gezehlet / Eintausent / Siebenhundert und Achtzehen Jahre.

(L.S.)

Friedens-

Friedens-Ratification Lobl. Stands Bern.

WIr Schultheiß Klein- und Groß Räth der Stadt Bern / thun Kund hiemit; Demnach zwischen Unseren Vertrauten Lieben Alten Eydgenossen Lobl. Stands Zürich und Uns an Einem: Denne Ihr Fürstl. Gnaden Hrn. Abbten / Decan und Fürstl. Stifts St. Gallen am Anderen Theil / einiche Mißhell und Zweyspalt erwachsen / selbige auch in kriegliche Verfassungen und Thätlichkeiten ausgebrochen / welche aber durch freundliche Handlung / so den 5. Januarii in Baden angefangen; den 5. Maji reassumirt / auß Gottes Gnaden durch allseitig dorthin Abgeordnete Hrn. Bevollmächtigte zu vollkomnem Stand / bis auf unsere Ratification, gelanget / zu Papeir gebracht / und sub 15. Junii, alles gegenwärtigen Jahrs / unterschriben und versiglet worden:

Daß daraufhin Wir sothane Fridens-Handlung in allen seinen Puncten und Articlen für Unser Orth. seines gantzen Innhalts angenohmen / bestäthiget und beliebet haben wollen. In Kraft gegenwärtiger Ratification zu mehrerem Bestandt mit Unser Stadt Secret-Insigel verwahrt und geben den 12. Tag August. 1718.

(L. S.)

Friedens-Ratification Ihro Fürstl. Gnaden von St. Gallen / Decan und Convents der Fürstl. Stift.

VOn Gottes Gnaden Wir Josephus des Heil. Röm. Reichs Fürst / Abbt der Fürstl. Stift / und Gottshauses St. Gallen / so ohne Mittel dem Heil. Stuehl zue Rom zugehört / St. Benedicten-Ordens / auch des Hochen Ordens der Jungfräul. Verkündung Mariæ Ritter. ꝛc.

Und Wir Decan, und Convent erst ermeldter Fürstl. Stift zu St. Gallen / thun Kundt hiemit Männiglichem: Demnach die zu freundlicher Beylegung der endtzwischen Beiden Lobl. Ständen Zürich und Bern / und Uns einige Jahr hindurch gedaurten Krieglichen Mißhell- und Streitigkeit jüngst abgewichenen 5. Jan. dises lauffenden Jahrs in Baden angestossene / und den 5. Maji hernach reassumirte Fridens-Handlung aus Gnaden Gottes durch Unsere allseitig zu dem End dorthin Abgeordnet- und Bevollmächtigte zu vollkomnem Stand / bis auf unsere Ratification, gelanget / so daß selbige von Ihnen zu Papier gebracht / und sub dato 15. Junii daraufhin unterschrieben / und besiglet worden; Daß dann Wir disere Handlung / und Fridens-Tractat in seinem vollkomnen Begriff und Enthalt gänzlichen genehm halten / ratificieren / und confirmieren / in Kraft Unserer hier unterzogner eigner Handschrift / und vorgetruckten Abbatial- und Convents-Siglen. So geben / und beschehen in Unserem Schloß Neuen Ravenspurg / den 5. Augusti, An. 1718.

Josephus Abb.
(L.S.)

P. Jodocus Decanus.
(L.S.)

Pio

III.

Pio ac Benevolo Lectori S. P. D. Director & Scholarchæ Gymnasii Heilbronnensis.

DUo sunt, quibus teneri juventutis scholasticæ animi à teneris sunt assuefaciendi: Sincerus divini Numinis cultus, indefessumque veræ sapientiæ studium. His si probe fuerint imbuti, finem laborum suorum feliciter obtinuisse videntur ii, qui moderandæ & erudiendæ pubi isti sunt præfecti. Suntque ita comparata hæc duo, ut indivulso inter se cohæreant nexu, nec unum ab altero ullo modo separari queat. *Naturam enim hominis*, lacteum dicendi os Lactantius inquit, *hanc DEUS esse voluit, ut duarum rerum cupidus & appetens esset, religionis & sapientiæ. Sed homines ideo falluntur, quod aut religionem suscipiunt omissa sapientia; aut sapientiæ soli student, omissa religione; cum alterum sine altero non possit esse verum.* div. inst. lib. III. cap. XI. sect. 2. Id cum pensi habuerimus hactenus in timore Domini, prout officii nostri requirebat ratio, in id proin incubuimus etiam omni studio, ut cum vera pietate vera quoque sapientia instillaretur cordibus eorum, quibus Scholas nostras publicas frequentare volupe fuit. Isque scopus erat, is finis curarum & laborum nostrorum omnium, quos pro salute juvenum, proque incremento Gymnasii nostri suscepimus. Hac etiam inducti ratione congressus quosdam nuperrime instituimus, inque labores & lectiones docentium inquisivimus, ut, si forte quædam circa utrumque in me-

lius mutanda deprehenderimus, deliberato *conſilio* mutationem iſtam ſuſcipiamus. Suſcepimus etiam eandem in nomine DOMINI, bona ſpe freti, fore, ut ex hoc noſtro inſtituto multiplex in præſentes futurosque Gymnaſii noſtri diſcipulos ac auditores redundet uſus. Penes Te autem, L. B. cujus oculis novum Gymnaſii noſtri lectionum typum ſubjicimus, eſto judicium, quid poſthac, junctis invicem & docentium & diſcentium viribus, de Gymnaſio noſtro ſibi polliceri queat patria, omnesque etiam illi, qui curæ ac dexteritati Rectorum Præceptorumque noſtrorum filios ſuos committere geſtierint. Communicabimus etiam Tibi propediem Catalogum Lectionum extra ordinem cum iis inſtituendarum, qui claſſicorum numero exemti, ad ſtudia academica, per varia progymnasmata in Theologia, ſacra & Philologia, Philoſophia item & Hiſtoria, immo & in juris diſciplina, præparari ſe cupiunt. Faxit ſupremum Numen, quod ſupplices veneramur, ut ex Gymnaſio noſtro tales ſubinde egrediantur juvenes, qui, officiis publicis admoti, patriæ non ſolum in utroque foro, ſed & toti Chriſti Eccleſiæ, ac univerſæ Reipublicæ commodos aliquando præſtare queant uſus. Fiat! P. P. in Gymn. Heilbronnenſi.

Kurtzer

Kurtzer Bericht / wie man weiters neben denen publiquen Lectionen / auch in Privat-Collegien / Bey dem Gymnasio zu Heilbronn / profitiren könne.

Director und Scholarchæ des Gymnasii zu Heilbronn / entbiethen dem geneigten Leser ihren Dienst und Gruß / etc.

DAß ungeheuchelte Gottesfurcht uns zu rechtschaffenen Christen / und eine mit wohlanständigen Sitten außgeschmückte Gelehrsamkeit zu vernünfftigen / und dem Publico brauchbaren Leuten mache / ist eine unwidersprechliche Wahrheit / welche durch die aufferbauliche Exempel dererjenigen / so sich in beyden fürtrefflich erweisen / genugsam bestättiget wird. Gleichwie uns aber Stand und Geburt zwar öffters Ehre und Reichthum / niemahls aber Frömmigkeit und Gelehrsamkeit schencken: Also ist nöthig / daß man diese alleredelsten Güter / so uns die Natur / beym Eintritt in dieses unvollkommene Leben / versagt / durch Tugendhaffte Bemühung und unermüdeten Fleiß / unter Göttlichem Seegen zu erlangen / sich eyfrigst angelegen seyn lasse. Wohl eingerichtete Schulen und Gymnasia sind dazu am allerförderlichsten / und in denenselben fängt die liebe Jugend an / den so nöthigen / als preißwürdigen Bau einer gründlichen Gelehrsamkeit aufzuführen. Soll derselbe sich einer Vollkommenheit rühmen / so muß er die wahre Gottseeligkeit zum Grund / und die Wohlanständigkeit der Sitten zum Schmuck haben; damit das / was nützlich ist / auch veste sey / und was veste geworden / sich / durch eine rechtmässige

und

und beliebte Annehmlichkeit / einen allgemeinen Beyfall erwerbe. Diese beständige und glückliche Verbindung der Gottesfurcht und Ehrbarkeit der Sitten mit nöthiger *Erudition*, ist bey allen rechtschaffenen Schul-Lehrern der Zweck ihrer Sorge / Arbeit und Bemühung. Und diese ist es auch / zu deren Erhaltung unsere / so wohl öffentliche / als besondere Lectionen abzielen / welche letzteren man künfftighin folgender massen allhier zu halten gesonnen ist:

I. *M.* Johann Philipp Storr / *Pastor* und *Scholarcha*, wird denen / so Theologiam zu hören tüchtig / wie bißher privatim über deß seel. Dieterici Institutiones Catecheticas majores geschehen; also auch in andern / so wohl Theticis, als Polemicis und Exegeticis, Wie auch in der Historia und Antiquitate Ecclesiastica, an Hand gehen.

II. *M.* Johann Gottfried Schupart / *Pastor* und *Scholarcha*, wird hiernächstens ad Semioticam & Therapeuticen moralem, oder / die Kunst menschliche Gemüther zu erkennen / und *Remedia* wider die Schwachheiten deß Gemüthes / fortgehen / und damit das bißherige Collegium Morale schliessen. In Politicis handelt er nun de Prudentia Judiciaria, oder von der Klugheit in denen Gerichten / wird auch darinnen / mit behörigem Fleisse / fortschreiten / und gegen den Herbst diese Arbeit endigen. Das Collegium Hebraicum in Esaiam, worinnen der Sinn deß Geistes / nach denen Grund-Reguln der Ebräischen Sprach / mit Conferirung verschiedener Versionen / Vulgatæ, Sebast, Schmidii, Kortumii, &c. gezeiget

worden /

worden / gehet jetzo ebenfalls zu Ende. Nach solchen wird man die übrigen Libros difficiliores Veteris Testamenti, collatis versionibus tam Orientalibus, quam Occidentalibus, gleichfalls vor die Hand nehmen / auch ferner in usum provectiorum ein Specimen von der alten Ebræer Moral, durch Erklährung deß Talmudischen Tractats פרקי אבות vorzeigen; Nicht weniger in Theologia morali alle nöthige Anweisung geben: Jngleichem das Jus Naturæ & Gentium juxta ductum Celeberrimi Buddei, Pufendorffii & Grotii erläutern.

III. Ein oder anderer Liebhaber der *Studien* / in specie der Jurisprudenz, wird denen darzu tüchtigen Subjectis auf Begehren / mit Erklährung der Institutionum Juris auch anderer Partium, wie biß anhero etlichmahl geschehen / also noch künfftig an Hand gehen.

IV. *Theodoricus Christophorus* Scharff / Med. Doct. und Phys. Ordin. allhier / wird 1.) alle Theile der Physic nach denen sanioribus Principiis durchgehen / und sonderheitlich den statum hominis sanum, oder die natürliche Beschaffenheit deß menschlichen Leibes / so fern solcher ad corpora Physica gehöret / mit Fleiß betrachten; zugleich aber auch 2.) bey jeder Gelegenheit einige *Diæts-Reguln* und *Observationes* anhängen und erinnern / wie der Mensch nicht nur in gesundem Stand erhalten werde / und zu erhalten sey / sondern auch wie derselbe à rebus Physicis oder von natürlichen Dingen lædiret / durch eine bequeme Lebens-Art aber und Diæt solches theils verhütet / theils abgeholffen werden könne. 3.) Wird er zu bequemen Zeiten mit

seinen

seinen Auditoribus Excursiones botanicas anstellen / und der Kräuter Benennung / Kennzeichen / Eigenschafften und Nutzen erklären.

V. Gottfried Hecking / Gymn. Rector, ist mit GOtt gesonnen / nächstens ein Collegium Logicum und Metaphysicum ad ductum elementorum celeberrimi Buddei anzufangen / und biß Michaëlis solche Arbeit zu absolviren; auch in einem besondern Collegio den methodum disputandi, so sich Liebhaber dazu finden solten / theoretice erstlich mit wenigem zu zeigen / dann ad ipsam praxin & exercitia disputatoria zu schreiten; Künfftig aber auch auf andere Weise nach Gelegenheit der vorfallenden Umstände der Lieben Jugend in philosophicis zu dienen.

VI. Johann Gottfried Saltzmann / Gymn. Con-Rector, wird in bevorstehenden halben Jahr in Privat-Stunden den Q. Curtium durchgehen. In extraordinair-Lectionen ist er mit GOtt gesonnen / wie bißhero Geographiam, und Historiam Universalem Mediam und Novam zu dociren / auch künfftig Lectionem Cursoriam Historicorum tam Græcorum, quam Latinorum, anzustellen; Ferner in Geometricis und Doctrina Sphærica, seu de usu utriusque Globi die nöthige Anleitung zu geben / auch die Praxin solcher Wissenschafften bey Lesung der Lateinischen Zeitung zu zeigen. Ingleichen auch denen so Englische und Spanische Autores in ihrer Mutter-Sprache lesen wollen / zu deren Verstehung an Hand zu gehen.

VII. Christian Ludwig Sänger / Gymn. Præceptor III. wird in Privat-Stunden in bißheriger Erklärung deß Terentii, fortfahren. In extraordi-

traordinair Lectionen wird er Linguam Græcam zu dociren übernehmen / und erstlich mit deß Macarii Homilien den Anfang machen / und ferner andere Autores Græcos tam profanos, quam sacros, philologice durchgehen. Ingleichen wird er zu Verstehung und zum Reden der Italiänischen Sprache / wie bißhero nicht ohne Succeſs geschehen / weiter Anleitung geben ; auch denen / so die teutsche und lateinische Poësie excoliren wollen / dazu durch Reguln und Exempel nöthige Anweisung thun.

VIII. **Johann Andreas Kinneberg** / IV. Claſsis in Gymn. Præceptor, ist gesonnen in diesem halben Jahr unter göttlichem Seegen in denen ordentlichen Privat-Stunden Latinæ & Græcæ Linguæ fundamenta wie bißher zu tractiren. In ordentlichen Lectionen wird er der Lieben Jugend dienen mit Anweisung zur Historia antiqua, Antiquitatibus Romanis und Rhetorica, sonderlich den Theil de conscribendis epistolis vornehmen.

IX. **Friederich Ludwig Münster** / Past. Francob. wird / auf Gutachten eines Hoch-Löbl. Scholarchats, in linguis Orientalibus dociren / und zwar in einem halben Jahre die fundamenta der Hebräisch- und so ferner der Chaldäisch- und Syrischen Sprache / nach der gründlichen und beliebten Methode Celeberrimi Danzii, durchgehen. Ferner / ein oder ander Buch auß dem Codice V. Testamenti Hebraico philologice und critice erklären ; auch denen / so künfftighin in Rabbinicis, oder in linguis Samaritana, und Arabica einige Manuduction verlangen / damit nach Vermögen an Hand gehen.

X. Jo-

X. Johann Heinrich Glandorff/ Vic. Past. Flein. wird die Frantzösische Sprache nach denen Præceptis deß M. Pepliers dociren / und mit seinen Auditoribus nicht nur gute Autores, als anfänglich Avantures de Telemaque ; oder Ecole du Monde, von Ms. le Noble, &c. in dieser Sprache lesen / sondern sie auch zum reden / Brieff schreiben und andern zur Erlernung der Sprache nöthigen Exercitiis anführen.

Endlich wird auch Anstalt gemacht werden / daß junge Cavaliers, oder andere von Condition, die Exercitia zu treiben / Gelegenheit finden.

IV.

Brůder Michael Styfel Augustiner von Eßlingen. Von der Christförmigen / rechtgegrůndten leer Doctoris Martini Luthers / ein ůberuß schön kunstlich Lyed / samt seiner neben vßlegung.

In brůder Veiten thon.

¶ Liß mich mit fleyß /
Gotts gnad ich preyß /
Entschleůß kurtzlich
Hye ligt die kugel.
Der wort nimm acht.
Der werck nitt acht. (a)
Christlichen stand.
an der wandt.

Allen

(a) Verstehe / dich in dem Wercke der Rechtfertigung vor GOtt darauf zu verlassen. Dann dem der nicht mit Wer-

Allen liebhaberen der worheit vnd eer Gottes/ wünsch ich brůder Michael Styfel Augustiner zů Eßzlingen erleůchtung in einem woren glauben vnd ewigs leben.

¶ Dieweyl ich von den gnaden gotts/ nach vßweisung der zeychen bestimpt in der Bibel von den letsten zeyten der welt/ mit Martino Luther nit anders halt/ dann das vns dieselbig zeyt nah sey/ in welcher sich üben soll die verfürisch verfolgung des Antichrists wider die worheit gotts/ halt ich/ das vns von gott gesandt sey diser man/ verordnet vnd vfferweckt/ zů entdecken vnd eröffnen den heymlichen subtilen betrug des Antichrists/ vnd seiner botten vnd diener in der inbrünstigkeit des geists Helie. Darumb rath ich/ welchem ich nur geraten mag/ das er im gewalt dißer erd nitt leyden lassz seine bůcher/ als wenig als die marterer Jesu/ inen liessent verbyeten die leer gottes vnd seiner Apostelen. Es bedarff auch keiner weiterer menschlicher bestätigung das ein mol bestätiget ist worden in seiner geschrifft. Was ist doch offentlichers in den epistelen Pauli/ dann das die gnad gottes ledig sey von aller zeyt/ vnd von allem werck. als auch der schöpffer ledig ist aller geschöpfft. So wöllen die verfürischen menschen sye

Wercken umgehet/ (sich deren vor GOtt zu rühmen/) glaubet aber an den/ der die Gottlosen gerecht machet/ dem wird sein Glaube gerechnet zur Gerechtigkeit/ Rom. IV. 5. Darum singen wir: Es ist mit unserm Thun verlohren/ etc. Item: Vor dir gilt nichts dann Gnad und Gunst die Sünde zu vergeben/ es ist doch unser Thun umsonst/ auch in dem besten Leben.

binden. welches worlich dienet zů vneer der vnendtlichen gůtigkeit gottes. Ach lieber mensch/ solten die heyligen zwölff botten Christi/ gewartet haben der bestätigung der leer Christi von den Bischöffen/ priesteren vnd geleren der juden/ die auch woltent sein die kirch/ sye mǔstent noch warten. Es wůrt nit fälen. Hatt der vatter gehabt seine marterer/ vnd der sůn die seinen/ es wůrt auch die seinen haben der heylig geist wider den Antichrist/ zu einer zeůgnuß seiner genad/ die angefochten wůrt mitt dem glauben der werck/ ꝛc.

GOtt allein die eer.

DAs fürnemen vnd die endmeynung dises Bůchlins ist/ zubeuesten vnnd beweren die leer des christlichen engelischen/ Martini Luthers/ vnd wie das sein schreiben on mittel härflyeß vß dem grund des heyligen Euangelij/ Pauli/ vnd anderer gotts gesandten vnd bewerten leereren der heyligen geschrifft. Anfengklich gesetzt vff den spruch Joannis im buch der heymlichen offenbarung am. xiiij. Jch hab gesehen einen anderen engel flyegen durch die mitte des himels/ vnd der hatt das ewig Euangelium/ das solt er leeren die do sitzen vff dem erdtrich/ vnd ober allen heyden vnd geschlechten vnd zungen vnd volck. Vnd er sprach mit großer stimm. Fürchtent den herren/ vnd gebent jm eer. Dann es kumpt die stund seines gerichts. Vnd bettent den an der gemacht hatt den himel vnd die erd/ das mör vnd die bronnen der wasser.

¶ Vff das aber der gemeyn Christen mensch/ jm deß lychtlicher jnbilde dißen den woren christlichen

chen weg vnd glauben / hab ich mein fürgenommen Büchlin in gesetzt reymen Lyedlins weiß bezwungen / vnd ir yegkliches vßleg darneben geschriben.

Das erst teyl von dem Luther selbs / vnd nochgonds von seiner leer vnd schreiben.

Das Lied.

Joannes thut vns schreiben
von einem Engel klar
Der Gottes wort soll treiben
gantz luter offenbar.
Zu vns thut sich auch scheiben /
es fält nit vmb ein hor.
Daruff wil ich beleiben /
das sag ich eüch fürwor.

Die vßlegung.

¶ Dise wort Gottes / oder dißes ewig Euangelium / das dißer Engel soll treiben / ist kein anders wenn ebenn das / welches Christus vnser herr selber geleeret hat. Welches on zweyfel ist ewig. als er dann selbs spricht Luce. xxj. Meine wort werden nit vndergon. Aber doch so seind die wort Christi yetzundt ein lange zeyt also gehandlet worden vnd vßgelegt von vnseren Doctoribus / daß es yetzundt nach irer vßlegung mitthellig ist der leer Aristotelis des heyden. Aber dieweyl sich nit mag zusammen reymen das lyecht vnd die finsternuß / Christus vnd Belial (das ich red mit Paulo .ij Cor. vj. welcher vns auch besonderlich warnet vor der heydnischen kunst vnd geschrifft / die do lautet nach dißer welt. Colos. ij.) so mag ich sprechen / das ein solich Euangelium / das sich vereiniget dem Aristotele / nit ist das

ewig euangelium / nit ist das euangelium Christi / sonder des Antichrists. domit er auch verblendet die gelerten diser welt. Dann wiewol Aristot. schön hat geschriben von den tugenden / so seind doch solch tugend von jm beschriben allein als burgerlich vnd weltlich erberkeit oder hoffzuchten. Aber von christlichen vnd göttlichen tugenden / hat er so vil gewisszt als ein vnuernünfftig thyer von schreiben vnd leßen.

¶ Hoch kunst die lasszt er stieben
weyt über berg vnd tal.
Den mundt will jm verschieben
Zu Rom des Bischoffs sal.
Es schelten jn die trieben /
die wölff in gottes stal.
Hüt dich vor dißen dieben
wo sye seind überal.

¶ Die leer dises engels / ist von erkantnuß gottes / nit durch die natur vß den bücheren Aristotelis. Auch nit durch die mathematick / vß den bücheren Nicolai de Cusa / sonder durch den glauben / vß den epistelen Pauli / vnd anderen bücheren der Bibel. Vnd also ist sye luter von heydnischen philosophischen vnd menschlichen erfindüngen. als dann worlichen das ewig euangelium Christi solcher nichts bedarff zu seiner vßlegung. Dann sye verdunckelen es mer dann sye es erleüchten. als wir yetzt das worlichen erfaren. Auch so hat Christus seine jünger deren ding keins wöllen leren. Item es ist auch die Bibel die aller vollkumest regel. darum ir auch nichts gebricht aller der ding die man wissen soll zuthun. Darumb so legt sich die Bibel auch selbs vß. Also gebrucht sich auch ir der Luther in seinen leeren. vnd

ist

ist worlich das recht leeren der christen. Nun als Joannes schreibt / lernet er alle die do sitzent vff dem erdtrich. Dann sein leere durchgodt die gantze christenheit. als man sycht. Er leert auch vnder den christen diße die do sitzen ober den heyden (also verteütsch ich genten. geursacht vß Paulo Ro. iij. vnd Luce ij.) das seind die Bäbst / die vnder jnen haben auch die heyden / denen sye auch bischöff machen als wol als den christsten. Vnd von wegen solichs lerens / ist er vilen der trieber. Gleich als das lamb den wolff. als der wolff obenen tranck von dem fluß / vnd das lamb vnden / beschuldiget der wolff das lamb / es hett jm trieb gemacht sein tranck. wiewol er auch in der worheit betrübt meng falsch boßhaftig hertz mit der worheit. Vnd nammlich betrübt er das tranck der Babylonischen huren / die von dem getranck irer vnluterkeit trencket alle völcker. Apoca. xiiij. vnd xvij. xviij. Hiere. lj.

¶ Du magst nun wol erkennen
Den Engel den ich meyn.
Härnoch will ich jn nennen /
die sach die ist nit klein.
Lasſz dich nicht fürn von dannen /
das er hatt fleisch vnd bein.
Das findtst von heylgen mannen /
vnd nit von jm allein.

¶ Ja auch yetzt will ich nennen disen engel. Er heisſzt Martinus Luther / der seiner leer nit minder ist milt / dann gewesen ist sanct Martin seiner kleyder. Vnd sye ist auch also luter / das ich schetz / das er hab dißen nammen vns zu einem zeychen von gotes ordnung. Dich sol auch nit hinderen / das ein engel oder geist nit hat fleisch vnd bein / vnd doch der

Luther fleisch vnd bein hatt als ein mensch. Dann das findt man in der heyligen geschrifft/ das heylig menschen die do leeren den weg gottes/ werdent engel genennt. Als die priester Malachie. ij. Deßglichen an dem andern vnd dritten capitel Apocal. findt man von siben engelen/ die doch also werdent beschriben/ das bey jnen nichts anders verstanden mag werden/ dann siben sterblich menschen vnd fürweßer der kirchen. So haben wir auch Math. vj. das Christus nennet Joannem den töuffer ein engel/ do er sagt/ wie das dißer spruch Mala. iij. jm erfüllt worden wer. Nim war/ ich send meinen engel vor deinem angesicht. ꝛc. Ein engel ist auch ein bott gottes genannt. als dann on zweyfel der Luther ist/ welcher das wort gottes so luter vnd rein verkündet.

¶ Es bedeůtet vns das flyegen
verschmåhen zeytlich gut.
Ker dich nit an das lyegen/
das man vom frommen thut.
Er thut sich worlich fyegen
zu Gott in rechtem mut.
Gwalt mag jn auch nit byegen/
er geb ee drum sein blut.

¶ Jch hab gesehen flyegenn den Engel durch die mitte des himels. Dißer himel/ ist on zweyfel die streitbar kirch hye in dißem jamertal. dann also spricht auch der herr Matth. xxij. Es ist gleich worden das reich der himel einem künig. ꝛc. vnd redt doch nit von dem reich der seligkeit/ sonder von dem stand der kirchen hye vff erd. das vermerckt man bey dem der nit hatt das hochzeytlich kleydt. Vnd der gleichen haben wir meer parabolen. Als Matth. xxv. von

von den zehen jungfrawen. vnd Matth. xiij. von dem schatz verborgen im acker. ꝛc. Nun was ist aber anderst das flyegen / dann hoch ob der erden schweben: Das geschicht dann so die begird der seel ledig seind von den irdischen dingen / das sye die selbigen nit liebet / sonder sye veracht. So nun die füß der seel / nit berüren die erden / sunder die seel mit sanct Paulo sprechen mag Philip. iij. Vnser wandel ist in den himelen / so würt recht von ir gesagt / das sye flyeg. Ein solich seel dieweyl sye hat allen irdischen gewalt vnder iren füßen / vnd den nit fürchtet / sunder frey häruß sagt die worheit / die do not ist zu der warnung der anderen / würt billichen genant ein engelische seel. dann ein solicher mensch allein / ist geschickt / das engelisch ampt des predigers zu vollfüren.

¶ **Sein hertz zu Gott er neyget**
recht als ein christen man /
Die gschrifft er rein abseyget /
kein wust lasszt er doran.
Zu Worms er sich erzeyget /
er tratt keck vff den plan.
Sein feynd hatt er geschweyget /
keinr dorfft in wenden an.

¶ Ein rechter christ weißt wol / wie gott stercker ist / dann die gantz welt / vnd das jm / wenn gott nit wil die gantze welt nit mag ein härlin krimmen. vnd alles das jm widerfert / von dem grösten bitz vff das minnst / weißt er / das es ist vß der ordnung gottes zu seiner seelen heyl. Vnd dorumb wendet er ab sein gesycht von den yrdischen / zeitlichen vnd leiblichen guteren vff die geistlichen / vnd ist wol an gott sicher vnd ruwig. Er weißt auch wol / wenn gott zuschickt

schickt anfechtung / das er auch domit schickt stercke vnd gedult. Als sanct Paulus sagt. j. Cor. v. Gott der do worhafft ist in seiner verheissung / würt eüch nit lossen versucht werden über das das ir vermögen. Des alles tröstet sich der christenlich mann. als sich das genugsam erzöigt in allem seinem schreiben / vnd lasszt sich auch nichts irren / ob schon die gantz welt wider jn erweckt würd. Sein geschäfft bleibt stät / abzuseygen vnd zu reinigen die geschrifft von den vnchristlichen Aristotelischen leeren / vnd von den jüdischen gesätzen der menschen / vnd bestot also vestigklichen doruff wie ein felß.

¶ Er lasszt sich nit erschrecken
die schühen fledermeyß /
Sein leer thut er vollstrecken
zu Gottes lob vnd preyß.
Die worheit thut jn stercken /
sye macht vil menschen wyß /
Der baur die sach wil mercken /
das mugt Cölln / vnd Paryß.

¶ Der Herr spricht Joan. iij. Ein yeder der vnrecht thut der hasszt das lyecht / vnd kumpt nit härfür. das nit gestrofft werdent seine werck. aber der der do würckt noch der worheit / der kumpt härfür an das lyecht. das seine werck geoffenbort werden / als werck von gott geschehen. Wer ist nun der das lyecht schühet: Thut das Luther? Nein worlich. Er hat sich doch yetzund zu dem dritten mol erzöigt vnder seinen feynden / vnd begert zu disputieren / zu Augspurg / zu Leyptzig / vnd zu Worms. Wo seindt bliben seine feynd? Alle die sich sein haben vnderwunden / seind zu schanden worden / vnd haben nit mögen widerstand thun dem geist der do redt. Das

hatt

hatt entsetzt die anderen. Dorum ir keiner zu Worms jn hat dörffen anwenden / sonder als die fledermeüß / vnd ander nachtuögel / haben sye geschühen das lyecht. Man mag auch nit sprechen / das sye haben über gehalten / vmb forcht willen des geistlichen oder weltlichen gewalts / so sye so grossen triumph / lob / eer / vnd schenck möchten erlangt haben / wo Luther wer des kampfs vndergelegen. Das ligt also am tag / das doran keiner ye gezweiflet hat. Auch so hat er sich verzyhen wöllen seins geleyts / wo er überwunden würd. Sag mir doch einr. Wer nit ein yegklicher schuldig zubeschirmen christliche worheit / wo er das vermöcht / ob er schon nichts wißt zu erlangen dann vndanck vnd feyndtschafft? O der grossen schand das souil guts verzert wirt üff den schulen / die do schreyen / Luther sey ein ketzer / vnd keiner vnder jnen allen ist / der jm darff entgegen kummen mit kampff einer disputation. Welchem soll ich verglychen soliche menschen? Ich verglych sye einem närrischen werckman / der nichts anders thut dann wetzen vnd polieren seinen werckzüg / vnd nyemer nichts domit schaffet. Jr ettlich sprechen / sye habent seiner bücher nit gelesen / vnd behelffen sich mit einem solichen fulen schandtlichen behelff / so man jnen fürwürfft / worumb sye nit wider jn gehandelt haben zu Worms. Glaub jnen wer do wöll / ich glaub jnen nichts. Paulus spricht. j. Theß. ij. Jr sollent alle ding beweren. vnd so ir etwas guts finden / so haltent das selbig. Also schenden sye sich mit lyegen in iren eygen worten.

¶ Nun grüßz ich dich von hertzen
du edels Wittenberg /
Vil frommer littendt schmertzen
gieng es dir überzwerg.
Erdtfurt thut gutlich schertzen
mit dir in GOtt bequem /
Es halt euch als zwo kertzen
das new Hierusalem.

¶ Joannes an dem xxj. cap. des buchs der heimlichen offenbarung / schreibt von dem newen Hierusalem / das es von gott bereit sey worden als ein gesponßiren mann vnd wie der tod des gewissens darvon soll veriagt werden. Das dann worlichen geschicht durch den glauben / in welchem wir dem vnsterblichen leben / das ist / Christo vnserem herren vereiniget werden. Vnd das auch alles vnglück des geistes soll hyngelegt werden. ꝛc. Welche vnseligkeit bitterlichen beweinet Hieremias der prophet in dem buch seiner träher über das zerstöret Hierusalem. das worlich ein bedeütnuß ist gewesen des jämerlichen zerstörten weßens der Kirchen / die wir yetzt leyder klorlich sehen. Aber nun gott sey lob. Wir sehen yetzund vil wunderbarlicher klorer lyechter des newen Hierusalems / die vns alles vnsers vnglücks ergetzen in Gott dem herren.

¶ Vermischet ist ein morgen
in Danielis buch /
dem abent unuerborgen.
Den rechten grund ich such.
Das nimpt mir alles sorgen
das ich hett vff den fluch.
Ich darff nit ewig worgen /
in hoffnung ich mich ruch.

¶ Gleich als Joannes schreibt von dem neüen Hierusalem Apocal. xxj. also schreibt auch Daniel. viij. von einem morgen vermischet einen abent. dann Christus die wor sonn der gerechtigkeit / die do vffgegangen was zu der zeit der anfengklichen christlichen kirchen / in deren man erkennet christliche gnod vnd freyheit / ist leyder yetzund gar noh zu gnoden gangen / vnd ist also worden ein abent. Dann die christen seind gefürt worden glich gantz von dem glauben der gnod gottes / vff den glauben der werck. also / daß die Christenheit glich ist worden widerumb ein Jüdischeit. Aber gott sey lob. Jch merck wol was geleichnuß dißer morg hat / der zu vnser zeit härdringt mit dem Apostolischen morgen. Jch erkenn auch wol / Gott sey lob / was rychtumb der genad / vnd des lebens wir haben durch Christum in vnserem gewissen. Welcher kan doch verzweiflen der das verstot / auch in aller völle der sünd? Jch wölt wol hye sagen / was ich ettwan erfaren hab von betrübten gewissen / vnd von innerlichem weynen etlicher menschen. Ach gott / die kinder haben begert das brot. als Hieremias beweynet. Die menschen begerten auch seelig zu werden / es hungert sye noch der genod gottes. Sye sprochen. Ach gott solte das sein / das ich meinen tauff noch vor mir hett / das ich gewisß wer der nachlossung der sünd. Aber es was niemants der den hungerigen weyßen bräch das brot.

¶ Das lyecht des tags kumpt wider
es bricht dohär mit macht.
Der engel schwingt sein gfider /
das yrdisch er veracht /

Er

Er leert die christen glider /
vnd fürt sye von der nacht /
er sey hoch / oder nider /
das selbig er nit acht.

¶ Die Christenlich kirch ist nye bassz gestanden / dann zu der zeit irer durchechtung / da hat sye groß frucht vnd manigfaltige brocht. Do hat sye vil menschen gen himel geschickt / vil kinder geboren irem gesponß zu dem ewigen leben. Glich als die kinder von Israel / so vil mer sye beschwärt wurden vnd gepeiniget / so vil mer wurden sye gemeret vnd gemanigfaltiget. als wir haben in dem buch des vß-gangs am j. capitel / das dann gewesen ist ein figur des christlichen standts. Vnd in dem frid ist ir aller bitterste bitterkeit. Isaie. xxxviij. Also ist der recht tag der geistlichen / glückseligkeit gewesen in der grösten vnglückseligkeit des leibs. Vnd also sicht mich die sach an / daß diser morg / werd bringen widerumb ein solichen seligen tag dem geist / vnd werd erfüllt der spruch Danielis. viij. Nun dabitur sanctuarium. Durch leiblich trübseligkeit / die do ist das gröste glück des geists / würt wider gereiniget die statt meiner wonung. Aber voruß durch den glauben.

¶ Sein stimm die thut er stercken
on alles tryegen frey.
Herr gib / das ich mög mercken
was diser engel schrey.
Zum ersten thut mich schrecken
sein leer / was Adam sey.
Das gsatz thut er entdecken /
groß forcht erwechßt darbey.

¶ Weyter

¶ Weyter so spricht Joan. Vnd er sprach mit grosser stimm. sag mir / ob das nit sey ein groß vnd lut gesprech das durch die gantz Christenheit so bald ist erschollen? Also spricht Psal. xviij. Ir heyl ist vßgangen an alle ort der erden. Hye würt das geschrey beschriben der Apostelen / das es groß sey. vß dißem / daß ir leer so weyt ist kummen. Auch so thut er das frey. das ist/er lasszt sich nit hinderen das bannen der Bischöff / vnd Fürsten der priester. diweyl sye doch mit irem bannen jn allein dringen wöllen von dem wort gottes. glich als die juden die Apostel wolten dringen daruon/vnd jnen weren zu predigen. Actuum. iiij. Der Luther hat gesehen den verkerten weg vnserer Bischöffen / daß ich red mit dem gelerten Hugualdo / wie er gantz wider ist dem weg vnd der leer Christi. dorumb ist er gewichen noch dem willen gottes / vnd hat sich abkeret von dem selbigen weg / als des Balaams esel thett / do er sah den engel gotts vor jm mit einem vßgezuckten schwert. als wir lesen im buch der zal. xxij. Also auch / so der Luther sicht das schwert des worts gottes. Ephe. vj. so kert er sich nit an den Balaam / der jn mit schlegen des banns wil treiben vff den weg der gott dem herren ist wider. Vnd also ist sein gespräch auch groß. das ist/ mannlich. Es ist auch groß = das ist/krefftig von geschrifften/die kein mensch mag hindersich triben. noch dem als man das sicht vor augen.

Nun so folgent hernoch die fyer teyl / von der fyerfaltigen leer des Luthers / noch lut des nochfolgenden spruchs Apocal. xiiij. Vnd er sprach mit grosser

grosser stimm. Fürchten den herren / vnd gebent jm die eer. dann es kumpt die stund seins gerichts. Vnd bettent disen an / der gemacht hat den himel / vnd die erd / das mör / vnd die brunnen der wasser. Nun zu dem ersten / sprach er. Fürchtent den herren. das ist / das er solt leren die forcht gottes. Das selbig beweißet vß dem gesatz gottes der Luther / mer dann kein lerer der kirchen vor jm noch den Apostolen. Welcher Doctor hat doch vor dem Luther erkläret so gantz luter vnd klor / die geistlicheit des gesatzes gottes? Wer solt sich nit grausamklich fürchten / wann er hinderdächt / was vollkummenheit das gesatz gottes von den menschen erfordert? Welcher mensch ist diser / der do verstot dise tyeff erforderung / vnd nit darbey sicht seine tyeffe ewige verdamnuß / die er verpflicht ist der strengen gerechtigkeit gottes? Hye mußzt ich worlichen sagen. O herr / nitt stroff mich in deinem zorn / vnd kestig mich nit in deinem grymm. Ach gott erbarm dich mein. dann ich binn schwach. Mach mich gesundt. dann es seind erschrocken alle meine gebein. Psal. vj. vnd der glichen. Dißer leerer legt an den tag den alten Adam / der on vnderloß in vns widerstrebt dem gesatz gottes. Den selbigen erkennen nit vnsere Doctores / vor grossem geschäfft das sye haben mit dem verfluchten heyden Aristotele. Das merckt man wol / wann sye reden von der erbsünd / vnd der glichen mer. Do sicht man dann was sanctus Paulus gesagt hat. j. Timot. j. von solichen / die do wöllen sein Doctores / leerer des gesatzs / die do reden / vnd wissent nit was es sey das sye reden / oder was das sey doruon sye es reden.

Das ander teyl von den Zehen gebotten gottes.

¶ Nun will ich mich versuchen
ob ich doch ettwas find/
In dem ich mög geruchen
dorinn ich hab kein sünd.
Es thut mich gleich verfluchen
das Erst gebott geschwind.
Mein hertz den lon thut suchen/
vnd gott nit als ein kind.

¶ Die zehen gebott gottes seind ein gantz vollkummen regel darnoch eines yegklichen menschen leben sol gericht sein. Yedoch ist zuwissen/ das ein yegklichs gebot hat leib vnd seel. das ist/ den buchstaben/ vnd den geist. vnd das kein gebotthaltung noch den buchstaben/ genugsam ist vor gott vnd ettwas gylt/ es werd dann zuvor gehalten noch dem geist. Darumb mag es wöl sein/ daß ein mensch ettwan vnleidlich groß arbeit hab/ in meynung das gesatz zu erfüllen/ vnd erfüllet es auch noch den wercken/ vnd schaffet doch gantz nichts vor gott/ das jm diene zu dem ewigen leben. Worum das? Ach es fält jm an dem geist. das ist/ er erfüllt das gesatz/ oder gebott allein leiblich/ vnd nitt geistlich. Was ist aber die geistlich haltung der gebott gottes anders/ dann ein willige vnbezwungene freye haltung? So der mensch mit lust vnd freüd/ vnangesehen allen lon/ pein oder stroff haltet die gebott gotts vmb gottes willen. Aber das ist ein gezwungene vnd knechtliche/ vnd nit ein kindtliche haltung/ so ich die gebott halt das ich nit werd verdampt/ oder das ich auch erlang die freüd des himels. Dann also dien ich

mir selbs/ vmb forcht der hellen/ oder vmb des himels willen. so ich noch seinen gebott / allein jm dienen solt vmb seines willens wegen. vnd das selbig wer nit frembd götter haben. Dieweyl aber mein gemůt behenckt ist mit so vilerley lieb vnd begirden zu den geschöpfften dingen / die mich mer bewegen dann der schöpffer selb / vnd ich sye fürcht zuverlyeren / vß stroff der sünd / so thun ich also gute werck / in welchen ich gott eer gib mit meinem leib. Aber meinen aller edelsten teyl/ das ist/ das gemůt/das selbig wend ich von gott / vff das / das ich dann also such in meinem guten werck / vnd bin also worlich vor gott ein abgott eerer. Also find ich meinen ewigen fluch vnd verdammnuß in den gebotten gottes / so ich sych wie geistlich sye seyend.

¶ So nun das hertz gewendet
von Gott dem herren wiert /
Sein nammen es jm schendet /
sein eer es jm entpfiert /
Vff sich es selber lendet
all ding die es beriert.
Sein augen seind verblendet /
Gott nit in jm regniert.

¶ Das ander gebott ist diß. Du solt den nammen gottes deins herren nit üppigklich gebruchen. Der mißbruch deß nammen gottes / geschicht vff zween weg. Ettwann mit mund / ettwann mit hertzen. Mit hertzen geschicht der mißbruch / so jm der mensch selbs etwas zuschreibt / etwas guts / oder geschickts von jm selbs halt. Nun ist wyßheit / worheit / gütigkeit / gerechtigkeit / vnd alles dergleichen guts / der nammen gottes / vnd gehört jm allein zu. dorum mag sich der mensch deren keins an-

nemen

nemen als des seinen. Sonder allein der lugen/der vngerechtigkeit/der torheit/ vnd der gleichen. Wir haben des ein bedeutnuß in dem buch des vßgangs. xxx. von einer kostbarlichen salben gemacht zu dem dienst gottes/ mit der sich kein mensch bedorfft salben/ bey verlyerung des lebens. O gott wie schwer seind wir hye verwicklet. Es schreibt Grego. das vmb diser sach willen/ alle werck der heyligen seyen vnrein. O wie stodt es dann vmb einen menschen der nit ist in der gnod gotts. Der selbig mensch ist worlichen also gebundenn vff sich selbs/ daß er alle ding die er thut/ oder losszt/ die thut vnd losszt er vmb seines nutzes/ oder vmb seiner eer willen. vnd schendet also in jm selbs den nammen gottes zu alllen zeiten/ wiewol er das selbig nit sicht oder entpfindet. O der tyeffe diser verdamnuß.

¶ Ich soll mich zu dir keren/
ach Gott von himelreich/
So hilfft an mir kein leren/
ich vester von dir weich.
Dein gbott mein sůnd thut meren/
mein will ist jm nit gleich.
Doch wilt du mich erhören/
bitz ich das glůck erschleich.

¶ Das dritt gebott ist. Gedenck das du heiligest den sabbat. Man spricht. Heut ist der tag der versünung/ an dem sich ein yegklich mensch versünen sol mit gott dem herren. als mit predig hören vnd betten. Was du nit weist spricht man/ das soltu lernen. Aber worlich so hilfft dich nit/ vil hören vnd lernen/ du habest dann den geist gottes. Dann ee du hast den geist gottes/ oder die genod/ so haltest du alles das du weist/ vnd kanst in der vngerechtigkeit

mit den heyden. von denen Paulus sagt Rom. j. vnd wie du dich yemer übest / so dienet es dir allein zu sünden. Aber das seind seltzame sachen den Aristotelischen leereren. Paulus spricht Rom. v. wie das gesatz sey ein vrsach überflüssigkeit der sünd / vnd das es die sünd mach merer vnd größer. Das selbig will er auch Gal. iij. Vnd. j. Cor. xv. spricht er / das gesatz sey ein sterckung der sünd. Vnd. ij. Cor. iij. das der buchstab tödtet. Nun ist alles wissen vnd thun on den geist buchstäbisch. Vnd dißem ist also. Als bald der mensch etwas erfaret oder lernet guts das er thun solt / so eitsitzet er sich dorab / vnd hasset das selbig als ein band vnd gefengknuß seines lusts / vnd wolt lieber frey sein. Vnd also liebt er mer sein böß begird / die er gern frey hett / dann das heylig gesatz gotts / des er gern wolt sein entladen / vmb seiner bösen begird wegen. Vnd also ob er schon thut das er erkennt gut sein / so er thut das mit vnwillen / vnd nit frey. vnd seind soliche werck allein werck des gesatz / vnd nit werck der liebe. Nun merck hye was alles vnser thun seye on die gnad gottes. So guts lernen sünd macht / vnd nichts guts vor der gnad / so mag ich mich worlich keins dings trösten mer / dann allein luterlich der barmhertzigkeit gottes. Allwegen so die geschrifft innhelt / das oder das zuthun / so solt du nit anders gedencken / dann das es dir sey vnmüglich zuvolbringen wie es dann solt geschehen. Vnd dorumb so gedenck / daß du feyrest gott ein sabbath / vnd seyest todt vnd vergraben. Das ist. Henck dich an gotts verheissung / vnd verzweyfel an deinem vermögen. So du das thust so würckt worlichen gott in dir / bitz das du din ewigs glück erlangest.

gest. Also haben wir Jsaie. xxvj. O herr/du würst vns geben frid. dann alle vnser werck hast du vns gewürckt. Vnd härnoch spricht er. Wir haben kein gerechtigkeit gewürckt vff erden. Vnd härnoch an dem. lxiiij. cap. Alle vnser gerechtigkeit seind als ein tuch der häßzlichen vnsuberkeit.

¶ Herr/ das du vast bist hassen/
  ist eygenwilligkeit.
Noch mag ich die nit lassen.
  All vng.ück sye bereit.
Sye macht das hertz vermessen/
  zerstört all einigkeit/
macht vatters eer vergessen/
  vnd aller oberkeit.

¶ Das fyerd gebott ist von der eere vatter vnd muter. Dises gebott erfordert vollkummene gehorsamkeit. Aber die mag nit beston/ der mensch übergeb dann seinen willen. als dann offenbar ist. Vnd das mag nit beston on ein tyeffe demütigkeit/ die sich selbs nicht acht / vnd große ding haltet von den anderen / nammlich von vatter vnd muter / vnd anderer irer oberkeit. O wie bitter ist das dem alten Adam. Eigenwilligkeit ist das verbotten holtz/ von welichem so der mensch ysset/ würt über jn getröwet der todt. Genn. ij. Dieweyl auch die innerlich gehorsamkeit nit mag gesin on wore demütigkeit/ als gesagt ist/ vnd demütigkeit nit mag beston mit eigenwilligkeit / so ist klor/ wie auch hye brüderliche einigkeit oder fridsamkeit würt begriffen. Dann eigenwilligkeit ist ye ein wurtzel des gezancks vnd der vneinigkeit. glich als armut des geists / ein wurtzel ist der einigkeit. Also ist in dem himel der höchst frid. dorumb/ das do gantz ist kein eigenwilligkeit / sonder

was einer will / das ist wider keinen anderen. Das widerspil ist in der hell. von wegen / das eigenwilligkeit do off das höchst regiert. Nun ye minder ein menschh hat der eygenwilligkeit / ye näher er ist dem himel/ vnd ye mer er ir hatt / ye näher er ist der hell. Hab nun ein vffmercken vff dich selbs darbey/ vnd besych wie du gedult habest vff deine mitbrüder oder gesellen / wie du jnen ire wort vnd werck für gut nimest vß grund deines hertzens. Dann bist du hye fertig/ so bist du auch worlich in innerlicher gehorsamkeit. Aber wer ist diser ? den wöllen wir loben.

¶ Ob wol mein hand nit tödtet/
verwundet/ oder schlecht/
Doch bin ich noch benötet.
so zorn all freüntschafft schwecht.
Der zorn die lieb vßreütet/
vnd kocht manch bitter köcht.
Gnad jn allein bestreitet/
Natur das nit vermöcht.

¶ Das fünfft gebott ist. Du solt nit tödten. Diß gebot leget vß Christus Matth. v. also das er mitt dem boum auch verdammet die wurtzel. Der zorn ist ein wurtzel des todtschlags/ dorumb würt er auch gar von Christo so schwerlich verdammet. Hie hilfft dich auch kein entschuldigung / das dir vnrecht gescheh / das man den zorn an dich mach. rc. Also beklaget sich einer gar hoch vor einem anderen. Do antwurtet er jm mitt diser gleichnuß. Ein einsidel kam vff ein zeit mit seinem krüglin zu einem bronnen der do was an dem boden schlymig. vnd als er das krüglin hinyn stiesß / do gieng der schlym übersich

sich häruff. Do sprach der bronn. Bruder / du betrübst mich. Antwurtet der bruder. Jch betrüb dich nit / dein böser grund betrübt dich. Also sag ich dir auch. Ein schlechte gedult ist das / so du nit zürnest wann man dir nichts übels thut / oder guts thut. Also seind auch gedultig die vnuernünfftigen thyer. Vnd du / für den Chistus sein blut hat vergossen / vnd dem er will geben das ewig leben / haltest das für so ein grossz ding. Ey du must bassz doran. Man thu dir was man wöll / das gesatz spricht ye / Du solt nit zürnen. Matth. v. Nun wie in dem vorigen gebott vns angezöigt würt / die verleügnung des eygen willens / also wird hye angezöigt die verleügnung des gantzen menschens / welche Christus fürhyelt seinen nochfolgern / als einen hertzen begriff aller vollkum̃enheit. (b) Matth. xvj. Verleügnung seins selbs ist / so ein mensch ledig stot alles des das er hat / vnd das er ist. O was tyeffe ist hye. Wie größlich grawet dorab der alt Adam / der entweders

(b) Wann sie nehmlich / vollkommen / von jemand geschehe / gleichwie die Liebe heißt das Band der Vollkommenheit / Col. III. 14. sonsten ist die Verläugnung sein selbst / entweder eine Evangelische / oder eine geistliche / die Evangelische verläugnet alle eigene Gerechtigkeit / eigene Kräfften / eigene Wercke / und achtet alles für Schaden gegen der überschwenglichen Erkanntnus JEsu Christi / Phil. III. 7. 8. sucht also und erlangt die Vollkommenheit in Christo. Col. I. 10. it. Cap. II. 10. und in der Gnade GOttes. 1. Cor. XV. 10. da heißt dann wie bey jenem Evangelischen Theol.

Nil suo, nil possum, nil sum quoque quod tamen esse
Scire & posse aliquid dicor, id omne Dei est,

Die gesetzliche Verläugnung sein selbst sagt ab aller eigenen Ehre / Reichthum / Lust und Leben / und nimmt das Creutz auf sich. Luc. XIV. 33.

weders nit gelaubt / das also tyeff das gesatz erfor-
dert den menschen. oder so er das gelaubt / hasset e:
ein solich tyeffe. Hye möchtestu aller lychtlichst ver-
ston die sprüch Pauli / die ich gesetzt hab oben von
dem dritten gebott / wie das gesatz die sünd mere vnd
groß mach. Wann stot der mensch sein ledig an-
derst / dann so er sich nit annimpt ettwas des seinen.
Ein gemein vrsach eines yegklichen zorns / ist die an-
nemung. Dann so dir einer verachtet dein ver-
stentnuß / dein kleid. ꝛc. vnd du würst zornig / was
ist die vrsach anders / dann das du dich hast ange-
nommen des das do ist veracht worden / vnd hast es
nit lassen gemeyn bliben / als ob es nit dein wer.
Soliche gelossenheit spürt man / vnd sycht man am
aller lutersten vnd klorsten an den heyligen marteren.
wie man ymer mit jnen vmbgieng / so warent sye
wol zu friden. Schlug man einem ein glyd ab / er
zürnet nichts. er batt für sye. Worumb ? Er nam
sich des selbigen nit an. Also leret der herr die ge-
bott halten. Matth. v. Das zerstörend die ketzeri-
schen felscher aller geschrifft gottes / die Aristoteli-
schen doctores vff den hohen schulen / vnd sprechend /
das seyent nit gebott / sonder allein räth. als. So
dich einer schlecht an einen backen / büt jm den an-
deren. ꝛc. O es seind nit räth. Der heyd Aristo-
teles hindert euch / mit dem ir wöllen vßlegen die ge-
schrifft wider die leer Pauli. j. Timot. iiij. vnd
Ephe. v. vnd Col. ij. Darumb ploget euch gott / das
die bauren klorlichen yetzt verstond / das ir nit verston
mögen / oder wöllen. wiewol ir das als wenig glau-
bent / als wenig Cayphas vnd Annas glaubt hettent /
so einer hett gesprochen. Die fischer Petrus vnd
Johan-

Johannes verstond die geschrifft basſʒ dann ir. Aber was soll ich sagen anderst / dann das ich ſych den anderen morgen des vffgangs der gnaden Daniel. viij. der soll haben diſe vnd andere gleichnuß mit dem erſten morgen / an dem die Apoſtelen als die buren verſtunden / das die prächtigen Doctores nit verſton woltent. Seind nit das räth / die do ſeind geſetʒt in den willen des menſchen ? alſo das er es on ſünd mag halten / oder loſſen. Doch ſeind ſye als ein kurtʒer fußpfad / oder fußſtäg zu den gebotten. Jo on zweyfel. So hör ich nun wol / diße räth / als ir ſye nennen / ſeynd vnder den gebotten. vnd ſo einer dannocht alſo geſchickt iſt / das er gedultigklichen beütet einem den / der jn ſchlecht an einen backen / den anderen / der ſelbig iſt in der ſelbigen gedult / noch nit geſchickt / das er ſich enthalte vor dem todtſchlag. Vnd ſo einer gern verloſſet ſeinen mantel einem der mit jm will zancken vmb den rock / der ſoll nach ewer meynung nit ſo geſchickt ſein / das er ſich enthalte vor dem diebſtal. O worlich vor einem ſolichen bedarfſtu dein gold nit verſchlieſſen. Die gebott Chriſti / die ir nennent räth / ſeind nit vnder den gebotten Moyſi / ſye ſeind ober jnen / jo ſye ſeind zweck der gebott Moyſi. Dorumb ob ſchon einer alſo geſchickt iſt / das er niemant wil tödten / ſo iſt er dorumb nit geſchickt / darzuheben den backen / oder gedultig zutragen den der jn ſchmächt.

¶ Mein hertʒ das bleibt on ſchmertʒen
Rew iſt jm ſchimpff vnd ſpott /
Mit ſünden thut es ſchertʒen
als hett es kein gebott /

Lust/ seel vnd leib thut schwertzen/
ist gifftig als ein krott.
Entzünd deins liechts ein kertzen/
fág mich du starcker Gott.

¶ Das sechst gebott ist wider die vnreinigkeit. Das selbig legt Christus Matth.v. auch vß / also das er nit allein das werck von vßwendig verdampt/ sonder auch den innerlichen lust des hertzens. Nun merck / das vnser fleisch in der ersten sünd verwundet ist worden mit zweyerley wunden. Eine ist / das wir vns die beleydigung lassen bewegen zu dem zorn. Die ander / das wir vns lassent reytzen die böße lieb zu bößem lust. Aber in dem paradiß was nichts das do beleydiget / was auch nichts das do sündtlichen belástiget. Nun ist vnder disen zweyen das ander fárlicher vnd sorgklicher dann das erst. von wegen / das es belástiget / so das erst peiniget. darumb hafftet es auch vester an / vnd würt nit als bald/ vnd als vß einer tyeffem rewen berewet als das erst. kumpt auch bálder hárwider. Diße zwey werdent eröffnet durch die gebott/aber allein überwunden/bestreitet / gefágt vnd gereiniget durch die gnad / nit durch die natur. Das gebott ist ein kertz/oder lyecht/ durch das man erkennet die natur. Aber der Glaub ist ein reinigung der natur / oder des alten Adams. wie hárnoch kumpt.

Es soll auch kein mensch gedencken / das er sey rein von dem bößen lust/ den diß gebott verbeütet/ob er wol des lusts nit entpfindet/ob jm wol schandt-

schandtbar reden mißfallet/ auch ob er an jm kein zeichen brüfet oder spüret / als mit sehen / oder gryffen/ vnd wie sye gesin mögen. Dann der lust ligt so tyeff ettwan begraben in dem hertzen des menschen/ das er weniger mag entpfunden werden dann die hitz in dem vngeleschten kalck. Wir haben Hieremie. xvij. Das hertz des menschen ist böß vnd verfarlich / das niemants mag vßgründen dann gott. Aber zu der zeit der anfechtung / so der alt Adam sycht bequemlicheit seinen duck zuerzöigen / so kumpt härfür das vor so tyeff lang verborgen lag. Also ist es auch mit dem kalck/ so darin würt gegossen wasser / do erzöiget sich erst die verborgene hitz. Doch würt die hitz säfftlich vnd still getödtet durch das öl. Also würt auch die böß neygung des lusts / vnd des zorns stilligklichen gedempt durch die gnad. Aber nyemer vollkummenklich dieweyl der mensch bleibt in dißem sterblichen leben diser zeyt.

¶ Der mensch in jm mag finden
er sey pfaff oder bur /
wie er sich hüt vor sünden /
das lert jn die natur.
Den andern soll er ginden
als jm das süß vnd saur /
wie Gott vns thut verbinden /
Sein gsatz bstot als ein maur.

¶ Das sibent gebot ist wider die geytigkeit. Dann es ist nit schlechtlich verbotten das stelen / als die juden wänen wolten / die in allen gebotten allein ein aug hetten vff den buchstaben. vnd dorumb wann sye die gebott hyeltent noch dem buchstaben/

als so sye nit stalen / nit die Ee brachen. ꝛc. wolten sye wänen sye weren gerecht. Darumb sprach auch Christus Matth. v. Wann ewer gerechtigkeit nit würt sein vollkum̃er dann der geschrifftgelerten vnd der geistlichen / so mögen ir nit jngon in das reych der himel. Vnd Luce. xvj. als er den rechten verstandt gab dißes gebotts / verspottetent jn die geistlichen. Do sprach er zu jnen. Ir seind die welche eüch selbs gerecht machen / vnd beschönen euch vor den menschen. aber gott erkennet ewer hertz. Aber kurtz / kein besser regel mag gegeben werden vff dißes gebott / das allen mißbruch zeitlicher güter verbüt / es sey mit wucheren / stelen / rauben / oder wie es yemer geschehen mag / dann diße die Christus selber gibt Matthei. vij. so er spricht. Alles das ir wöllent das eüch thuent die anderen menschen / das selbig thund auch jnen. Sich hye weyßet dich Christus vff die natur / die du geschriben findest in deinem hertzen. Ach gott / wie vil schreibt man bůcher / do lert man was einer soll würcken / was er soll reden / was er soll gedencken. O wie vil leer bedarff ein yegklichs deren. Aber was suchest du lang vsserthalb dein ? so du in dir selbs findest so klor in der entpfindtnuß mit so groben greiflichen buchstaben geschriben / wie du dich halten soltest gegen deinem eben menschen in allen dingen / vnd dich also hůten vor sünden. Also weiset vns das gesatz gottes vff vns / vnd in vns Luce. x. vnd Matth. xxij. Hab lieb deinen nechstenn als dich selbs. Nun merck wie du dich selbs lieb hast / so würstu in dir nit wenig finden in dem du dich hast zu besseren. In dir findestu / das du nit allein vngern hast so man dir das dein stylt / du hast auch gern / das

man dir hilfft in nöten/ mit fürsetzen/ lyhen vnd anderen der glichen. als du selbs basß magst merckenn solichs in erforschung deins gewissens dann dirs yemant sagen oder beschreiben möcht. O gott/ wie tyeff godt dißes. Wann du dir gunnest reichtumb/ oder ettwas anders/ vnd nit das auch eben als wol als dir deinem eben menschen/ so bist du ein übertretter dises gebotts/ vnd vor gott ein dieb. darumb/ daß du deinem eben menschen entzogen hast das du jm schuldig werest. das ist der gunst dißes das du dir günnest. Dann also verbindt vns gott hye mit disem gebott/das do styff bestot als ein maur. Dann kurtz vwb/ es will gehalten sein gantz pünctlich. Auch nit allein in seinem gemüt findet der mensch wie er sich halt gegen seinem nechsten/ sonder die natur anzöigt jm das auch vsszerlich an seinen leiblichen glideren. Nun sych doch was einigkeit/ liebe/ trew/ geselschafft vnd vereinung würt dir angezöigt an deinem eignen leib. Das haubt überhebt sich nit seiner würdigkeit wider die anderen glider. So schämet sich der fuß nit/ das er ist das vnderst/ vnd müssz die anderen tragen. Ein yegklichs glid kumpt seinem werck noch das es treibt/ nit jm allein zu gut/ sonder dem gantzen leib. Also lert Paulus/ wie wir alle seyen ein leib in Christo vnserem haubt. Rom. xij. j.Cor.x. Eph.j.

¶ Ich thun mich nit bewaren/
mein zung stylt mir mein heyl.
In gutem thun ichs sparen/
in bößem ist sye geyl.
Vff falscheit thut sye faren/
die worheit tregt sye feyl.
Gar offt bey bößen scharen
bindt mich der sünden seyl.

¶ Das

¶ Das acht gebott ist wider alle falsche gezeügnuß. Ja wider alle laster der zungen. Und nit allein würt diß gebot hye verstanden von dem bruch der unworheit/ wider den eben menschen/ sonder auch von dem mißbruch der worheit. Worheit ist gar ein edels kleynot / das allein gebrucht soll werden zu der eer gottes / und zu nutz des nechsten. Syh nun was dein entschuldigung sey / so du schmächst deinen nechsten / oder uß böser meynung sein heimlicheit öffnest. Ja sprichstu / ich sag doch die worheit. Worheit hin / worheit här / worheit soltu nit bruchen zu schmoch und roch. Aber welcher ist seiner zungen gewaltig ? Jacobus spricht iij. So einer nit sündet mit worten / der selbig ist ein volkummen man. Aber welcher ist dißer ? den wöllen wir loben. Er spricht härnoch / das niemant mög gezämmen sein zungen. yetzt redt sye so sye schwigen solt/ yetzt schwigt sye so sye solt reden. Wie offt wundet sye die liebe in den anderen / die sye villicht nyemer mer heylen mag? Also ein vergifftigs / hellisch / sündigs / böß glid ist die menschliche zung. Darumb nennet es Jacobus ein feür / das alle ding verwüstet und zu nicht macht. Er nennet sye auch ein begriff aller schalckheit. Dann sye hat ir statt auch in den anderen gebotten. Als in dem anderen mit fluchen und toben. In dem dritten das ich sye spar in gutem/ an zeiten und stetten so ich sye schuldig wer zu bruchen zu gotts eer / und nutz meins nechsten. In dem fyerden / als so sye unwürß / oder unfreünlich anfaret vatter und muter. In dem fünfften / so sye uff boßheit faret des rochs. Welches man nennet/ mit der zungen tödten. als die juden getödtet haben den

herren/

herren / den sye doch nit getödtet haben mit den henden. In dem sechsten / so sye geyl ist in schandbaren reden / mit den die seelen getödtet vnd vergifft werden offt vnd vil / der vnschuldigen menschen die solichs hören. In dem sibenden / so sye rath vnd anschleg gibt zu stelen / rauben / oder betriegen. oder nachredt / das man geistlich diebstal nennet. In dem achten / als hye / so sye feyl tregt die worheit mit liebkoßen / schmeychelen vnd der gleichen. oder so einer seinen nechsten nit verficht vnd entschuldiget / oder seinen vnglimpff ringert. Summa summarum. Ob kein andere vrsach wer / zuuerlassen vnd meyden gemeinschafft vnd geselschafft vngotzförchtiger menschen / so ist dise allein so groß / das einer ee flychen solt in die wäld vnd wüstnuß / ee er bey jnen solt wonnen. angesehen das geschriben ist Psal. xvij. Bey den bößen würstu auch böß. Aber Gott mag vns vnertruncken enthalten auch in mitte des mörs.

¶ Gott hatt das zyl gestecket /
zu dem ich kummen mussz /
gantz luter vnbeflecket.
darfür hilfft mich kein bussz.
Nun ist mein seel geblöcket /
gebunden ist ir fuß /
vnd alle krafft gestrecket
vff lust vnd hellisch ruß.

¶ Das. ix. vnd. x. gebott knüpfft Paulus zusammen Ro. vij. Nit solt du böß begeren. Das ist das oberest zyl / zu dem wir kümen müssen gantz klor luter vnd rein. dann nichts vnreins mag jngon in das reich der himel. Apo. xxj. So ist die böß neygung auch ettwas vnreins / ob schon der mensch ir widerstot / vnd sye auch nit lasszt regnieren in den gedencken /

cken / ich geschweig der wort vnd werck. Dise böß neygeng lasszt ire tück nyemer / ob sye sich schon ettwan verbürgt / noch wartet sye irs fugs vnd zeit den sye menschen überfallen. Nun ist es nit müglich dem menschen hye / das er allwegen sey bereit wider die böße neygung. dieweyl vnser seel verfangen ist mit dem leib / über den so angstlich schreyt Paulus Rom. vij. Ich vnseliger mensch/welicher würt mich doch erlößen von dem leib dises geistlichen tods? Vnd also übersicht sich on vnderloß der mensch / vnd thut wider dißes gebott = das er bößes begert / das jm verbotten würt. dieweyl in jm bleibt die wurtzel / oder neygung zu bößen begirden. Die begirden werden genennt / fuß der seel / mit denen sye zu gott godt / so sye gut seind. oder von gott / seind sye böß.

¶ Das gsatz den menschen boldert /
es ist den wercken gfer.
Den geist es tyeff erfordert /
als ob er selig wer.
Die sach vil Doctor wundert
die diser kunst seind lår.
Einr wisszts nit vnder hundert
wenn Luther noch nit wår.

¶ Durch das gesatz so würt erkennet die sünd. als s. Paulus wil Rom. vij. vnd wir auch lange yetzt haben mögen mercken. Vnd also erschreckt es den menschen / so es jm zöigt sein ewig verdammnuß. in dem / das es jm anzöigt zuthun das gott wil haben von dem menschen / oder jn darum verdammen / vnd doch das der mensch nit vermag zuthun. vnd also boldert es jn mit ängsten vnd nöten. Dann wer wolt nit erschrecken / der sich nit verstünd vmb die gnad gottes? so er hörte / wie das gesatz nit allein

die werck erfordert / sonder auch den geist. vnd so tyeff auch / das dem gesatz nicht genug geschicht so die werck geschehen / es sey dann daß sye gantz ledig seyen aller eigennützigkeit. Aber das geschicht nyemer / es were dann das der mensch schon wer selig / vnd gottes willen so gantz vnderworffen / das er so frölich gieng / oder gon wölt in die ewig pein des hellischen feürs / wo das gott gefellig wer / als frölich er gon wolt in die geselschafft der heyligen. Hye wer der mensch gantz ledig sein selbs / vnd gott gantz vollkummenklich vnderworffen. Dann so gott spräch zu einem menschen. O mensch / du hast ein werck gethon das mir hatt an dir gefallen / dorumb wilt du / so wil ich dir darumb geben die seligkeit. wilt du aber nichts darfür / so mustu in die helle. dann kein ander werck gefellt mir an dir. So solt also sprechen der mensch. O herr / so dir das werck gefellt / so gefellt es mir auch / vnd vmb keiner anderen vrsach willen. ich will dir es auch lossen / vnd will es nit binden an den lon des himels. mir ist genug das es dir gefallen hat. über das / wie du wilt / so wil ich auch mit lust vnd freüd in die hell / oder in den himel. Sych / diser mensch hat yetzt das zyl erlanget der obersten vollkummenheit. (c) welches wir alle erlangen müssen / oder ewigklich gotts angesichts beraubt sein. Sich nun lieber mensch also leret vns der Luther / gott förchten durch sein gesatz / das wir durch

(c) Man siehet hierauß / daß Stysel ein scharffer Mysticus nach Art deß Pabstthums müsse gewesen seyn / und ist dieses zu verstehen de amore puro, von der reinen Liebe (derer Mysticorum) gegen GOtt ; davon man in ihren Schrifften

vns in keinen weg erfüllen mögen / on sein gnad. Vnd also treibt vns auch die forcht mit demütigkeit in großer begird zulauffen nach der gnad gottes. von der wir yetzt bald auch ettwas mercken wöllen vß der leer des Luthers. Aber sych was vngeschicklicheit ist in vnseren doctoribus. Sye schreyen. Er schmächt gott der böß ketzer. Er spricht / gott erfordert weyters von vns dann wir vermögen. wann das wer / so wer gott vngerecht. so er vns verdammet vmb das das wir nit vermögen. O blindtheit. Merckestu lieber ley / lieber baur / wie dise große Hanßen sich so gantz nichts verstond weder vmb gotts gesatz / noch vmb sein gnad. Wisssz / das solichs jnen widerfert / das sye zuvil ligen ob irem leermeister dem abgöttigen heyden Aristotele / vnd die wort gottes verlassen / als ein schlecht lycht ding. darumb stroffet sye gott vmb soliche verachtung seines worts mit solicher blinndtheit. Du kanst auch vß disem mercken / wie das reich gottes zerstört würt hye vff erden in der christlichen kirchen / vnd des antichrists reich vffgericht vnd befestiget. so vnsere doctores noch der weissagung Pauli. ij. Timot. iiij. sich mit irem zuhören wenden von der worheit zu den fabelen. Ja worlich fabelen. Jst jm nit also auch / das man das volck yetzundt erschreckt / vnd leeret mit grausamklichen offenbarungen der erscheinenden geist / in denen der teüfel sein klugheit verbirgt / das er heisszt werck thun die

ten dergleichen Redens-Arten findet. Besiehe Hrn. D. Jägers Canc. Tub. tr. de Theol. Myst. p. m. 263. seq. & p. 287. allwo er solche extravagante Redens-Arten billich verwirfft. In deß kan man sie dem Bruder Stysel so wohl / als etwa Clemente, Chrysostomo, Taulero und andern übersehen.

die ein grossen guten nammen haben vor den menschen: als messz leßen. rc. Ich glaub / das solich erscheinung / vnd fürhaltung der gesycht / seyen die wunder werck die do geschehen sollen zu der zeit des Antichrists durch den bößen feind. Dann wir haben vß dem mund Christi Luce. xvj. das Abraam nit wolt Lasarum lassen erscheinen den brüderen des reichen manns zu irer besserung / darumb das sye hetten die bücher Moysi. Sych / so haben wir über diße / die bücher Christi / vnd seiner jünger. Darumb ich vff diß exempel minder halten mag dann vff die fabelen Esopi. On das ich in mir selb erfaren hab / wie sye streben wider die gnad gottes. Vnd ich hab gezeügnuß von denen bey denen ich won / mit was jnbrünstigkeit ich etwan hab verfochten solich exempel. Dañ sye gaben mir vrsach von wegen ihrer grausamkeit / das ich ettwan anfieng / vnd wolt auch gotts gnad suchen durch gute werck / durch enthaltung vom bößen. das ist / durch das gesatz / vnd nit durch Christum / nach der leer meiner lerer / die ich hort vnd laß. von denen mich offt hatt gewundert / dieweyl sye philosophiam lernent / worumb sye nit als bald für sich nemen Nicolaum de cusa / als Aristotelem. dieweyl doch die leer Aristotelis / gerechnet gegen der leer Nicolai in der philosophy ist als der / Es tu scholaris / gegen der grammatik Brassiccani. Aber yetzt wundert mich das nit mer. dann ich sych / das sich gott gebrucht irer blindheit zu beuestigung der worheit.

V.

Copia eines Ablaß-Briefs von Pabst Alexandro VI. ertheilt / auß einem auf Pergamen getruckten Original genommen.

VOn Ablaß-Brieffen findet man zwar hin und wieder Copeyen / und seyn deren / zumahl bey verwichenem Jubilæo, unterschiedliche an das Licht kommen / indessen kan nicht undienlich seyn / wo deren noch mehrere herfür gezogen werden / ihre mancherley Arten desto besser erkennen zu lernen. Da nun von einem guten Freund ein Original eines alten Anno 1501. gestellten Ablaß-Brieffs communicirt worden / hat man nicht ermanglen sollen dessen Copiam hier mitzutheilen. Es ist solcher Ablaß damahls unter dem Schein der Hülffe wider den Türcken von Pabst Alexandro VI. außgeschrieben worden / man weißt aber auß denen Historien wohl worzu er das Geld angelegt. Er gebrauchte zu solchem Cardinal Raymundum, welcher ohne zweiffel der Raymundus Peraudi ist / den Pabst Innocentius VIII. An. 1488. und 1489. zu dergleichen Commission gebraucht. Damahls war er Theologiæ Professor, Archi-Diaconus Ecclesiæ Xantonensis, Päbstlicher Protonotarius und Referendarius und Nuncius in Teutschland / wie dann ein An. 1489. von ihm gestellter Ablaß-Brieff bey Hottingero, Hist. Eccl. P. VII. p. 41. sq. zu lesen. Nach solcher Zeit hat er den Cardinals-Hut bekommen / ist auch in gleicher Qualität vom Pabst Alexandro in Teutschland geschickt worden / solche Waare ferner feil zu bieten.

Muß

Muß demnach auch hier selbst gewesen seyn / oder seine Sub-Commissarios hieher nach Ulm geschickt haben. Dann die Käufferin deß Exemplars/ so in Handen ist / eine Neidhardtin war / auß einem hier damahls berühmten Adelichen Geschlecht. Der Brieff ist / wie bereits erinnert / auf Pergamen getruckt / und nichts / als die Nahmen deren so ihn gekaufft und der Tag / geschrieben: Das Siegel so daran hängt ist halb zerbrochen / und allein noch zu sehen / daß es deß Cardinals Wappen gewesen. Man hat für dienlich befunden / so wie er ist ihn zu copiren / und also auch die Orthographie und Distinctionen nach dem Original einzurichten / ihne desto eigentlicher fürzustellen. Er lautet demnach von Wort zu Wort also:

RAymundus miseratione Divina: Tituli Sancte Marie nove Romane Ecclesie Presbiter Cardinalis Gurcensis: ad universam: Germaniam: Daciam: Sueciam: Norvegiam: Frisiam: Prussiam: omnesque & singulas illarum prouincias civitates terras & loca etiam Sacro Romano Imperio in ipsa Germania subjecta & eis adjacentia, Apostolice sedis de latere legatus universis & singulis præsentes literas inspecturis salutem in Domino. Notum facimus quod Sanctissimus in Christo pater & Dominus noster Dominus Alexander Divina providentia Papa sextus & modernus concessit omnibus & singulis utriusque sexus Christi fidelibus pro tuitione orthodoxe fidei contra Thurcos ejusdem fidei inimicos juxta ordinationem nostram manus adiutrices porrigentibus præter Jubileum & alias indulgentias gratias & facultates quas Christi fideles ipsi obtinere possunt visitando Ecclesias per

nos aut Commiſſarios noſtros deputandos ac *ſi viſi*taſſent Baſilicas Urbis tempore Jubilei. prout in *li*teris apoſtolicis deſuper confectis plenius continetur quod poſſint eligere confeſſorem idoneum *Secula*rem vel Regularem qui eis ſemel in vita ab *omnibus* & ſingulis peccatis exceſſibus criminibus & delictis etiam ſedi apoſtolice generaliter vel ſpecialiter reſervatis. exceptis contentis in literis que in Die Cene Domini legi conſueverunt abſolutionem pleniſſimam impendere. Ab aliis vero eisdem ſedi non reſervatis vita eis comite totiens: quotiens eos abſolvere & in mortis articulo ac etiam totiens quotiens de eorum morte dubitatur. etiam ſi tunc eos decedere non contingat pleniſſimam omnium peccatorum ſuorum *remiſſio*nem eis impartiri valeat. *Indulſit etiam Sanctiſſimus* Dominus noſter motu ſuo proprio omnes & ſingulos Chriſti fideles hujusmodi ac eorum parentes & benefactores defunctos qui cum charitate deceſſerunt. in omnibus precibus. ſuffragiis. miſſis. elemoſinis. jejuniis. orationibus. diſciplinis & ceteris omnibus ſpiritualibus bonis que fiunt & fieri poterunt in tota univerſali Sacro Sancta Chriſti Eccleſia militante & omnibus membris ejusdem in perpetuum participes fieri. & ne ſuper promiſſis a quocunq; verti poſſit in dubium voluit ipſe Sanctiſſimus Dominus noſter quod præſentibus noſtris literis tanta adhibeatur fides quanta adhiberetur ſi ſub Bulla ſua plumbea expedite forent. Nec non easdem ſub quibuscunque generalibus vel ſpecialibus de ſimilibus gratiis & facultatibus forſan emanandis reuocationibus & ſuſpenſionibus nullatenus comprehendi debere. Et quia devoti in Chriſto *Suſanna Nithartin Johannes Hainricus &*

Chriſtof-

Christofforus filii. Ad ipsius fidei piam subventionem & defensionem juxta Summi Pontificis intentionem & nostram ordinationem prout per præsentes literas sibi hujusmodi testimonium a nobis traditas approbamus de suis bonis contulerit. Ideo auctoritate apostolica nobis comissa ipsi ut dictis gratiis & indulgentiis uti & gaudere possint & valeant concedimus pariter & indulgemus per præsentes. Datum sub sigillo nostro ad hoc ordinato. Die *tertia* Mensis *Januarii* Anno Domini M CCCCC I.

Forma absolutionis in vita totiens quotiens.

Misereatur tui &c. Dominus noster Jhesus Cristus per meritum sue passionis te absolvat auctoritate cujus & apostolica. mihi in hac parte commissa & tibi concessa: ego te absolvo ab omnibus peccatis tuis In nomine Patris & filii & Spiritus Sancti. Amen.

Forma absolutionis & plenissime remissionis semel in Vita & in mortis articulo.

Misereatur tui &c. Dominus noster Jhesus Cristus per meritum sue passionis te absolvat & ego auctoritate ipsius & apostolica mihi in hac parte commissa & tibi concessa te absolvo Primo ab omni sententia excomunicationis maioris vel minoris si quam incurristi Deinde ab omnibus peccatis tuis contritis confessis & oblitis conferendo tibi plenissimam omnium peccatorum

rum

rum tuorum remiſſionem Remittendo tibi penas purgatorii in quantum claues Sancte matris Eccleſie ſe extendunt. In nomine Patris & filii & Spiritus Sancti Amen.

Bey dem Verleger dieſer Relationen iſt zu finden:

Templum Parochiale Ulmenſium, **Ulmiſches Münſter** / oder eigentliche Beſchreibung von Anfang / Fortgang / Vollendung und Beſchaffenheit deß herꝛlichen Münſter-Gebäudes zu Ulm: mit eingerückter Nachricht / was ſich beſonders Merckwürdiges dabey ereignet: Auß ſichern Urkhunden zuſammen getragen und außgefertiget von *Elias Fricken* / Predigern im Münſter / ſamt beygefügten Kupffern / in 4to, 1718. 10. Bogen / und 4. Kupffer.

Das verſchmächte und wiedererhöchte Flachs-Seiden-Kraut / oder Bericht von dem heilſamen und vielen Menſchen verborgenen Nutzen dieſes Gewächſes / welches ſamt fleiſſiger Anweiſung / wie und in welchen Zuſtänden ſelbiges dienlich / an das Licht herfür bringt / *Joannes Francke*, 8. 1718. 2. Bogen.

EIGENTHUM DES COLLEGII IN AUGSBURG ST. ANNA

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Zufällige Relationen von alten und neuen denkwürdigen Geschichten, Urkungen, Documenten, Büchern, Münzen ... die Kirchen-, Policey- und Schul-Historie sonderlich in Ober-Teutschland betreffend
Bd.: [7]

Ulm (1719)

Augsburg, Staats- und Stadtbibliothek -- Enc 571 -7,1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11245661-6
VD18 12332038-001